

Generalbevollmächtigter
Patzlaff, Thomas

Postanschrift:

Postfach 65 06 02

D-13306 Berlin

Tel.: +49 30 450 84 981

Fax: +49 30 450 84 982

Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF, Postfach 65 06 02, D-13306 Berlin

„Arkenstette, Richterin“
Firma „Amtsgericht Cloppenburg“
Burgstr. 9

49661 Cloppenburg

Groß-Berlin, den 16. Februar 2012

Ihre **Geschäftsnummer**: 21 C 134/12
Ihr nicht gerichtsverwertbar zugestelltes Schreiben vom 08.02.2012
Justizangestellte Tschritter-Barhorst
„Arkenstette, Richterin“

Sehr geehrte „Arkenstette, Richterin“,

vielen Dank für Ihre o. g. Mitteilung.

Unabhängig von der Sachlage, entspricht dieses Schreiben nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Es stellt im Gegenteil sogar, ein möglicherweise schwerwiegendes Verbrechen dar.

Bereits der Briefumschlag stellt eine Täuschung dar, denn damit wird der Anschein von Amtlichkeit und gesetzlicher Zustellung erweckt, was aber keiner Prüfung stand hält. Die Erfordernisse des Artikel 103 GG werden nicht beachtet und somit die Wirksamkeit des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verleugnet. Damit wird das rechtliche Gehör verweigert, das Grundgesetz somit verhöhnt und ein nicht gesetzlich fundierter Rechtsanschein realisiert, welcher durchaus als Rechtsbeugung und / oder Betrug zu werten sein könnte. Genaugenommen könnte man hier von Hochverrat sprechen, was auch in anderen Teilen des o.g. Schreibens zum Ausdruck kommt.

Dazu hier ein passendes Zitat:

„Art. 103 (1) GG Rn 31

Jeder hat das Recht auf Benachrichtigung vom Verfahren durch prozeßfähige Zustellung, d.h. jeder muß quittieren. Der Anspruch auf das rechtliche Gehör (Art. 103) ist gewahrt, wenn dem Empfangsberechtigten das Schriftstück persönlich übergeben wird und dessen Personalien festgestellt werden. Die Ersatzzustellung nach § 181 ff ZPO, § 37 StPO, etc und die öffentliche Zustellung nach § 203 ff ZPO, § 40 StPO, etc enthalten eine Fiktion der Bekanntgabe, da sie den tatsächlichen Informationserfolg nicht sicher stellen!“

Quelle: Art. 103 (1) GG Rn 31 (vgl. gr. Kommentar zum GG, Mangold, Klein, Stark, 4. Auflage)

Ihr o. g. Schreiben wurde also ungesetzlich und nicht gerichtsverwertbar, per einfacher Übergabe übermittelt, was formal juristisch als nicht geschehen zu werten ist. Dabei sei angemerkt, daß der vermutete Postbote keine Personenüberprüfung gemacht hat und sich die Übergabe auch nicht hat quittieren lassen, was einer juristischen Entmündigung gleich zu setzen ist.

Zudem wurde Ihr Schreiben an eine nicht existente juristische Person / Fiktion „Thomas Patzlaff“ adressiert, welche nicht am Postkasten ausgewiesen ist. Dies schafft nicht nur die Nichtigkeit der vermeintlichen Zustellung, sondern stellt eine juristische Entmündigung meiner Person dar, was sowohl strafbewehrt, wie auch ein schweres Menschenrechtsverbrechen ist. Ich bin ein Mensch und keine Tisch oder Stuhl. Hier verweise ich auf das BGB § 1 ff, wo die Unterschiede zwischen einer natürlichen Person und einer juristischen Person ausführlich geregelt sind. Bei diesem Verweis wird natürlich das BGB in seiner rechtsgültigen Form und nicht in einer der zahllosen, gefälschten Versionen gemeint!

Wie sich weiter aus Ihrem o. g. Schreiben ableiten läßt, mißachten Sie u. a. die Erfordernisse des § 126 BGB, welcher u. a. in Verbindung mit Artikel 103 GG, mit VwVfG § 34 und analoger Gesetze, eine gesetzliche Unterschrift verlangt. Ihr o. g. Schreiben stellt also formal juristisch lediglich einen unverbindlichen Entwurf dar, welcher zudem offensichtlich falsch beglaubigt ist.

Dabei wird angezweifelt, daß die zeichnende Justizangestellte eine gesetzlich bestellte Urkundsbeamtin ist. Es handelt sich also um einen nichtigen Scripturakt, welcher keine rechtliche Wirkung entfalten kann. Daher wird hiermit Anfechtung nach nach BGB § 143, in Verbindung mit § 142 und den genannten Umständen erklärt. Das von Ihnen mit o.g. Schreiben angebahnte Rechtsgeschäft entbehrt nicht nur wichtigen gesetzlichen Grundlagen und soll offensichtlich unter Täuschung erzwungen werden, sondern es fehlt auch ein grundlegendes Vertragsverhältnis zwischen der von Ihnen vertretenen Firma „Amtsgericht Cloppenburg“ und mir als Mensch. Erschwerend kommt hinzu, daß ich kein PERSONAL einer BRD bin, wie ich weiter hinten erläutern werde.

Die faktischen Hintergründe für den hier zu erkennenden, normativen Rechtsbruch sind bekannt. Es gibt zumindest zwei Rechtssysteme, von denen eines offiziell aber weitgehend wirkungslos ist und das andere inoffiziell aber wirksam ist. Es handelt sich dabei um ministerielles Recht, welches per nicht legitimer ministerieller Erlasse, in faktische Wirkung gebracht wird, auch wenn dieses dem offiziellen Recht in vielen Fällen entgegen steht. Dank einer undichten Stelle bei der Generalstaatsanwaltschaft ist mir die entsprechende Anweisung bezüglich Unterschriften bekannt. Diese ist nicht mit dem offiziellen Recht in Einklang zu bringen, was den dringenden Tatverdacht des Verfassungshochverrates fundiert.

Da mir diese Umstände bekannt sind und ich diese auch quellenfest belegen kann, bin ich nach StGB eigentlich verpflichtet, entsprechende Anzeigen zu machen, da ich mich andernfalls der Begünstigung schuldig machen würde. Wie aber unlängst das Bundesverfassungsgericht auf meine Klage 1 BvR 1149/11, im Kontext mit meiner Klageschrift feststellte, ist das Grundgesetz nicht mehr wirksam. Es wurde damit auch bestätigt, daß das Bundesverfassungsgericht seit 1951 ohne gesetzliche Grundlage und im Rechtsanschein und somit im vollzogenen Verfassungshochverrat gehandelt hat. Als Konsequenz dieser unheilbaren Nichtigkeit, sind auch alle auf das Grundgesetz aufsetzenden Gesetze und Verordnungen unheilbar nichtig. Ebenfalls hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß die Wahlgesetzgebung grundgesetzwidrig und somit unheilbar nichtig war und noch immer ist. Somit sind sämtliche

Entscheidungen und Handlungen der betroffenen Bundesregierungen unheilbar nichtig, so wir von dem gelebten Gedanken einer real existierenden freiheitlich, demokratischen Grundordnung ausgehen würden. Da wir aber faktisch in einer Diktatur der BRD-Verwaltung der „Drei Mächte“, siehe u. a. Artikel 133 GG, leben, ist das unerheblich, denn eine Diktatur braucht sich nicht an Recht und Gesetz zu halten. Dies entbindet auch mich von jeglicher Verpflichtung.

Hier sei auch auf die Erklärung der „Drei Mächte“ vom 08. Juni 1990 hingewiesen, wonach „Berlin“ weiterhin kein konstitutiver Bestandteil einer „BRD“ sein darf. Auch sei auf das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin hingewiesen, worin 1990 die Rechte der „Vier Mächte“ vollständig und zeitlich unbefristet, auf die „Drei Mächte“ übertragen wurden. Wir befinden uns also nach wie vor im Kriegszustand und „Berlin“ als vermeintliche Hauptstadt, ist exterritorial zur BRD. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß eine BRD-Regierung, welche treffender als Geschäftsführung zu bezeichnen ist, an geistiger Umnachtung leiden muß, wenn diese im Außenverhältnis nicht mehr die am 03. Oktober 1990 untergegangene BRD, sondern ein neues „Deutschland“ vertritt, was man ganz vergessen hat, den Bewohnern, denn Bürger wurden ersatzlos gestrichen, mitzuteilen. Ein Blick in die Mitgliederliste der UN schafft hier Klarheit.

Bei dieser geisteskranken Haltung der Geschäftsführung der NGO „BRD“, ist es kein Wunder, wenn die sowieso über den Gesetzen stehenden Juristen machen was sie wollen und Recht als beliebig formbares Mittel zum Zweck einsetzen und mißbrauchen. Eine wirksame Kontrolle gibt es in der Staatssimulation „BRD“ offenkundig nicht. Richter und Richterrinnen sind frei und unabhängig und in Verbindung mit dem Standeseid exterritorial und somit von jeder staatlichen Norm unabhängig.

Dies soll hier zunächst genug sein. Vielleicht führt dies ja zu einer längst überfälligen Überprüfung der Situation und regt Sie zum Denken außerhalb der Vorgaben an. Ich empfehle Ihnen sich sachkundig zu machen. Im Weltnetz finden Sie u. a. auch den vollständigen Schriftverkehr mit dem Bundesverfassungsgericht unter:

<http://www.der-runde-tisch-berlin.info/aktuellenachricht.htm>

Zwingend zu beachtende Hinweise zu meinem Personenstand finden Sie unter:

<http://die-natuerliche-foederation.org/selbstverwaltungen/selbstverwaltungsproklamationen.htm>

Bitte schreiben Sie mich zukünftig korrekt als Mensch und natürliche Person

„P a t z l a f f, Thomas“

oder als Völkerrechtssubjekt

– Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF –

an.

Nun aber zu einem wichtigen Aspekt der von Ihnen vorgebrachten, vermeintlichen „Sache“, welche für dieses Vorverfahren zwingend zu beachten ist.

Es gilt als offenkundig, daß die Umsatzsteuergesetzgebung spätestens zum 01.01.2002, unheilbar nichtig geworden ist. Des weiteren ist bekannt geworden, daß die Einkommenssteuergesetzgebung von Adolf Hitler, welche nach wie vor in Anwendung ist, bereit 1947 völkerrechtlich für nichtig erklärt wurde!!!! Da wesentliche Teile der vorgebrachten Forderung auf diese „gesetzliche“ Rahmen basieren, haben wir es hier nicht mehr nur mit einer Zivilsache, sondern auch mit einem Streit zwischen „Bürgern“

und der „öffentlichen Hand zu tun. Der dafür notwendige Rechtsweg ist aber bis heute nicht geschaffen worden, warum diesbezüglich bisher die Verwaltungsgerichte hier subsidiär und mit gravierenden Mängeln behaftet, eingesprungen sind. So ist es nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren, daß Gebühren für die Verteidigung von „Bürgern“ gegen Willkür der „öffentlichen Hand“ verlangt werden, was aber weitgehend ignoriert wird. Außerdem ist dieses Problem nach Artikel 100 GG vom Bundesverfassungsgericht zu überprüfen, denn hier ist vorkonstitutives Recht betroffen, welches zu dem gegen die Forderungen des GG's verstößt.

Sollten Sie diese Ausführungen damit pauschal widerlegen wollen, in dem Sie behaupten, daß es sich mittlerweile um europäisches Recht handelt, dann liegt der dringende Tatverdacht vor, daß hier Verfassungshochverrat sowie Landes- und Hochverrat begangen wurde. Den Bewohnern von BRD-PERSONAL-Glaubensland wurde und wird nach wie vor vorgespielt, daß Steuerrecht nach wie vor deutsches Recht ist. Dies wird von den Finanzämtern täglich, teilweise mit brutaler Waffengewalt, praktiziert und erneuert. Sie sollten also überlegen, wem Sie dienen!

Als zusätzliches Schmankerl füge ich Ihnen eine Abhandlung über Nationalsozialistische Steuergesetzgebung im Jahr 2010 bei. Die Lektüre sollte an den Festen Ihres Glaubenssystems gehörig rütteln und vielleicht zum Aufwachen führen.

Grundsätzlich ist anzumerken, daß die AO in der Neufassung vom 16.03.1976 bereits mit dem Inkrafttreten unheilbar nichtig geworden ist. Diese greift in vielen Punkten in vom Grundgesetz geschützte Persönlichkeitsrechte ein. Dabei wurde der Artikel 19 GG mißachtet und die betroffenen Grundrechte wurden nicht zittert, was zwingend zur unheilbaren Nichtigkeit geführt hat. Des weiteren ist die AO in wichtigen Punkten so allgemein und unspezifisch gehalten, daß diese als unbestimmt einzustufen ist. Eine grundgesetzliche Grundlage für die Erhebung von Steuern ist ebenfalls nicht vorhanden. Die Erhebung von Steuern ist also aus vielen Gründen nicht gesetzeskonform und erfolgt einzig und alleine auf Treu und Glauben und durch massive Gewaltanwendung.

Die beigegefügte Unterlagen werden hiermit zum festen Bestandteil dieses Vorverfahrens erklärt und sind zwingend zu beachten. Auch die Rechtsbelehrung ist zwingend zu beachten!!!

Zusätzlich zu den Forderungen aus der Rechtsbelehrung wird hiermit das folgend bezeichnete abverlangt, um die Verhandlungsgrundlagen zu klären.

Staatsangehörigkeitsnachweise der beteiligten Personen. Bestattungsurkunden der beteiligten Personen. Eine beglaubigte Kopie des Geschäftsverteilungsplanes der Firma „Amtsgericht Cloppenburg“. Beglaubigte Kopien der PERSONALausweise der beteiligten Personen. Beglaubigte Kopien der Amtsausweise der beteiligten Personen. Darlegung auf welche gültigen und wirksamen Gesetze Sie Ihre Handlungen zu stützen gedenken, denn die zum Beispiel erwähnte ZPO ist unheilbar nichtig.

Bitte prüfen Sie Ihre Zuständigkeit erneut und belegen mir, unter Beweiserbringung, daß Sie und wie weit Sie zuständig zu sein glauben. Wegen der „verfassungsrelevanten“ Probleme, wie erwähnt und besonders in Hinblick auf die ZPO, wird im Zuge dieses Vorverfahrens eine Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht verlangt.

Solange die Verfahrenswege, die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Instanzen und die verfassungsbedingten Widersprüche nicht abschließend geklärt sind, kann aus formalen Gründen keine detaillierte Stellung zu der vermeintlichen Sache bezogen werden. Lediglich auf den verfassungsrelevanten Teil wird jeglicher Anspruch zurück gewiesen und für unheilbar nichtig erklärt.

Da wegen dem formal nach wie vor bestehenden Kriegszustand auch völkerrechtliche Verbrechen zu vermuten sind, wird parallel diese Angelegenheit schon mal vorsorglich für die Vorlage beim ICC in Den Haag aufbereitet. Es wird des weiteren und vorsorglich darauf hin gewiesen, daß wenn nicht alle erwähnten Fragen lückenlos geklärt werden, alle beteiligten Personen in der uneingeschränkten Privathaftung sind und mit ihrem Privatvermögen in der Pflicht stehen.

Bitte übermitteln Sie die geforderten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens. Andernfalls wird umgehend internationale Strafanzeige und Strafantrag gestellt.

Dieses Schreiben erfolgt lediglich zu Ihrer Aufklärung und zum Schutz der Erbgemeinschaft. Es stellt keinerlei Anerkennung oder Einlassung, in welcher Form auch immer dar und auch dem gerne mißbrauchten konkludenten Handeln wird ausdrücklich widersprochen. Damit wird kein Vertrag begründet, auch kein stillschweigender. Damit wird kein ungesetzlicher Akt, in welcher Form auch immer geheilt oder anerkannt. Es steht dem privaten Dienstleistungsunternehmen „Amtsgericht Cloppenburg“ natürlich frei, seine hoheitliche Legitimation, unter Beweiserbringung darzulegen und zu belegen. In diesem Fall wird nach Prüfung der vorgebrachten Belege, entsprechend verfahren.

Bitte beachten Sie auch die Rechtsbelehrung am Ende dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Patzlaff, Thomas

Als Mensch.

Als natürliche Person.

Als Generalbevollmächtigter der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -



Anlagen:

- rechtliche Ausführungen von Ra Peter Putzhammer
- Nationalsozialistische Steuergesetzgebung im Jahr 2010
- Sensationelles oder nur lapidarer Auszug aus dem Amtsblatt des französischen...
- Ungültige Gesetze
- Formular „Nachweis der Verantwortlichkeit“
- Formular „Gerichtsverwertbare Erklärung an Eides statt“
- Sachstandserklärung
- Rechtsbelehrung

Rechtsbelehrung

Die Schaffung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und die anschließende Bildung einer BRD, erfolgten unter völkerrecht(s)widrigen Bedingungen und auf Anordnung der „Drei Mächte“, sowie unter der Kontrolle und Genehmigung der „Drei Mächte“, als Teil des Besatzungsstatuts.

Gemäß Artikel 133 GG war und ist die BRD nur eine Verwaltungseinheit der „Drei Mächte“ und kein souveräner Staat. Dies wurde zuletzt durch die Erklärung der „Drei Mächte“, vom 08. Juni 1990 und durch das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin bestätigt.

Durch massive Umstrukturierungen in 1990, 2005, 2006 und 2007, verlor die BRD, deren Länder und das Land Berlin sämtliche Rechts- und Handlungsgrundlagen. Damit handeln alle Organe dieser, in Amtsanmaßung und unter nicht belegtem Recht(s)anschein. Sämtliche im Auftrag dieser Organe handelnden Personen sind damit vollumfänglich und mit ihrem privaten Vermögen haftbar.

Dieser Zustand ist als offenkundig zu bezeichnen und daher muß vorausgesetzt werden, daß alle Personen mutwillig oder zumindest grob fahrlässig handelnd sind. Zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen und zum Zwecke der Strafverfolgung, ist daher jede Person dazu verpflichtet, ihren vollständigen Familiennamen, Vornamen und eine klagefähige Anschrift heraus zu geben. Dazu ist zwingend das Formular „Nachweis der Verantwortlichkeit“ auszufüllen und an alle Betroffenen zurück zu senden. Dieses Formular ist nach Bedarf, in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen.

Für Personen, welche behaupten Richter/Richterrin zu sein, ist das Formular „Gerichtsverwertbare Erklärung an Eides statt“ zusätzlich auszufüllen und an die Betroffenen zurück zu senden. Auch dieses Formular ist nach Bedarf, in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen.

Für alle Personen ist ebenfalls die Sachstandserklärung vollständig auszufüllen. Das Formular ist in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen.

Werden die zuvor bezeichneten Formulare nicht innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntwerden, vollständig ausgefüllt zurück gesendet, so erklären damit alle an der Sache beteiligten Personen ausdrücklich, daß sie mit der Pfändung in ihr Vermögen einverstanden sind.

Die Körperschaft „Amtsgericht Cloppenburg“, als Organ eines „Land Niedersachsen“, verpflichtet sich bei Verstößen gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, mit einer Schadensersatzsumme von 100 Millionen Euro, gegenüber dem Beschwerdeführer in Ersatzleistung zu gehen. Diese Forderung wird mit der Wirkung des Verstoßes sofort und ohne weitere Mahnungen fällig. Ist die Körperschaft „Amtsgericht Cloppenburg“ nicht leistungswillig oder leistungsfähig, so treten ersatzweise die in dieser Körperschaft beschäftigten natürlichen und juristischen Personen in die Ersatzhaftung ein.

Gegen diese Forderungen ist das Mittel der Beschwerde zulässig. Diese muß ausführlich und unter Beweiserbringung begründet werden. Diese muß innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntwerden, es zählt dabei das Datum der gesetzlichen Zustellung, beim Generalbevollmächtigten der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - eingegangen sein. Das Datum des Erhaltes ist gerichtsverwertbar nachzuweisen.

Peter Putzhammer

Rechtsanwalt
vorbehaltlich Abschluß der Statusprüfung
Vorsorglich derzeit a.D.



VEREIDIGT AUF DIE LETZTE GÜLTIGE VERFASSUNG DES DEUTSCHEN REICHS

RAaD Peter Putzhammer, Wendelsteinstr. 4, 84424 Isen

PI Brannenburg
Herr ...
Rosenheimer str. 40

83098 Brannenburg

Fax: 08034/9068-109

Wendelsteinstr. 4
84424 Mittbach/ Isen
Tel: 08124/444499-0
Fax: 08124/444499-1

Eilt!!! Bitte sofort vorlegen!!! Eilt!!!

Datum	Unser Zeichen	Bei Rückfragen	Gz.:
06.04.2011	11/001600	RA a.D. Putzhammer/pp	OWi ...

Unter Vorlage einer auf mich lautenden Vollmacht zeige ich die Vertretung des ..., an.

Sehr geehrter Herr ...

für das nicht hundertprozentig konstruktive Gespräch von gestern bedanke ich mich dennoch. Leichte bis ausgeprägte Ungläubigkeit bezüglich der von mir gehörten Erklärung ist verständlich.

Schließlich werden Ihnen und Ihren Kollegen ganz bewusst sämtliche tatsächlichen Rechtsgrundlagen in Ihrer Ausbildung vorenthalten. Es ließe sich sonst kaum Personal finden, das sich bereitwillig strafbar machen möchte. In der juristischen Ausbildung, die ich durchlaufen habe, ist das ganz genauso. Man muß sich da schon erst selber mit viel Engagement auf den Weg des Erkennens machen.

Statt Sie und Ihre Kollegen über die Rechtslage ordentlich aufzuklären und die Eigenverantwortung zu schärfen, wird Korpsgeist und Gehorsam sowie herrisches Auftreten gegenüber dem Bürger, dem Souverän des „Staates“ geschaffen.

Früher war ein Polizist tatsächlich in der Wahrnehmung des Bürgers eine Respektsperson. Heute tritt er dem Bürger, seinem Souverän in der Wahrnehmung nur noch als Unterjocher und verhasster Abzocker gegenüber.

Deshalb gilt mein Anliegen Ihrer Aufklärung. Auch Sie als Polizist sind ein Bürger, der gleichermaßen um seine souveränen Rechte betrogen wird. Bei Ihrem Berufsstand ist es aber viel schlimmer, Sie werden zur Begehung allergrößter Straftaten als Werkzeug eingesetzt.

Sie werden daher gebeten und aufgefordert, die nachstehenden Erläuterungen zur Rechtslage im Rahmen der anliegenden Klageschrift zu lesen und diese als Anregung anzunehmen, sich intensiv weiter um die rechtliche Aufklärung des Spannungsfelds Ihrer Tätigkeit zu kümmern.

Hier muß sich tatsächlich jeder an die wirklichen Quellen heransuchen. Kommentarliteratur oder die Rechtsmeinung von Vorgesetzten ist nicht authentisch und oftmals aus Gründen des Machterhalts vorsätzlich falsch. Ja, Sie lesen richtig!!!

Ich biete Ihnen und Ihren Kollegen gerne an, bei Interesse (hoffentlich) Ihnen die Grundlagen auch näher zu erläutern.

Denn, was hier auf unser aller Rücken abgezogen wird, ist ein beispielloses Willkürsystem, das uns alle in menschenverachtender Weise entrechtet.

I. Rechtslage nach dem Grundgesetz

Als ein Organ der Exekutive werden Sie sich im Rahmen Ihrer Ausbildung noch daran erinnern, dass man Ihnen gesagt hat, Sie brauchen für Ihr Handeln eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage.

Selbstverständlich muß diese aber gültig, wirksam und „verfassungs“gemäß sein.

Nachfolgend weise ich Ihnen nach, dass die tragenden Bestimmungen Ihrer Tätigkeit, der der Gerichte sei es strafrechtlich oder zivilrechtlich bereits sämtlichst nichtig sind und dies bei den alten Reichsgesetzen seit dem Zusammentritt des 1. Deutschen Bundestags der Fall ist. Neuere Gesetze sind aus verschiedenen anderen Gründen ohnedies nicht wirksam zustande gekommen, verstossen aber auch aus dem gleichen Grund regelmäßig gegen das Grundgesetz.

Nachstehendes ist der annähernd vollständige Text einer Klageschrift nach Art. 19 IV S. 2 GG, des dem Bürger und Souverän seit 61 Jahren klar „verfassungs“widrig unterschlagenen Rechtswegs. Ja, auch da lesen Sie richtig!! Wir verklagen hiermit Gerichtsvollzieher, Staatsanwälte, Rechtspfleger und Richter neben den Gerichten etc. mit:

Die Beklagten verletzen fortgesetzt vorsätzlich durch ihre Mitwirkung als vorgebliche Strafverfolgungsbehörden der Judikative und Exekutive den Kläger in seinen absoluten Grundrechten aus

Art. 19 I S. 2 GG BvR 435/68 vom 24. Februar 1971 i.V.m. Art. 1.3 GG, 3 I GG, Art. 5 I GG und sowie Art. 20.3 GG sowie die Art. 2 I, II, III, 5 II, 7, 14 I, V, 15 I, 19 I, 26 IPbürgerl.R., Art. 27 der UN-Resolution 217 A (III) und der Art. 2 und 15 des int. Pakts über wirtschaftliche, soziale u. kulturelle Rechte i.V.m. Art. 13 der Grundrechtecharta der europäischen Union i.V.m. Art. 25 GG und 59 GG und andere (variiert abhängig vom zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Ansatz der Verletzung der Grundrechte)

Nach der Normenhierarchie der angeblich freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland hat die Regelung im Grundgesetz absoluten Vorrang vor der einfachgesetzlichen Regelung in den Gesetzen wie hier der StPO, des OWiG und etlicher PAG, des RpfLG, der ZPO, des ZVG und tatsächlich u.a. auch des GVG, ach ja auch der Steuergesetze AO, UStG etc.. Das hat zur Folge, dass allen Strafverfolgungen, Zwangsvollstreckungen etc. die Ermächtigungsgrundlage fehlt. Sämtliche Strafverfolgungen

und sämtliche Maßnahmen auf der Grundlage dieser Gesetze sind ebenso wie diese Gesetze nichtig.

Alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte sind gemäß Artikel 1.3 GG i.V.m. Artikel 1.2 GG an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht sowie an deren Unverletzlichkeit gebunden.

Gemäß Artikel 19 Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz GG i.V.m. Art. 2.1 GG und 20.3 GG (Justizgewährleistungsanspruch) sowie die Entscheidung des BVerfG vom 28. Oktober 1975 - BVerfGE - 2 BvR 883/73 und 379, 497, 526/74- wird ein Rechtsweg gegen die öffentliche Gewalt zu den Gerichten auch dort, wo das einfache Gesetz eine Klagemöglichkeit nicht vorsieht (BVerfGE 27, 297 [308]; für den vorläufigen Rechtsschutz auch BVerfGE 37, 150 [152 f.]) i.V.m. § 31 Abs. 1 BVerfGG und (BVerfGE 19, 377 - Berlin-Vorbehalt II) eröffnet.

Artikel 19 Abs. 4 GG lautet insbesondere in Satz 2, 2. Halbsatz:

„(1) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. (2) Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.“

Da es sich in der vorliegenden Sache um eine reine Verfassungsrechtsstreitigkeit bezüglich der Unverletzlichkeit des Zitiergebots des Art. 19 I S. 2 GG als Verfahrensgrundrechts durch die vollziehende Gewalt, hier die Beklagten, handelt, kommt in einem reinen Verfassungsrechtsstreit ausschließlich das Rechtsmittel des Justizgewährleistungsanspruchs gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz 2 GG zum Zuge.

Der verfassungsrechtlich normierte Justizgewährleistungsanspruch gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG garantiert dem Grundrechtsträger ein nicht nur formelles, sondern **materielles** spezielles Freiheitsgrundrecht. Siehe dazu auch das BVerfG in 2 BvR 883/73 und 379, 497, 526/74- vom 28. Oktober 1975, wo es u. a. heißt:

„Art. 19 Abs. 4 GG eröffnet einen Rechtsweg gegen die öffentliche Gewalt zu den Gerichten auch dort, wo das einfache Gesetz eine Klagemöglichkeit nicht vorsieht (BVerfGE 27, 297 [308]; für den vorläufigen Rechtsschutz auch BVerfGE 37, 150 [152 f.]).“

Der Justizgewährleistungsanspruch gemäß Art. 19.4 GG i.V.m. § 16 GVG zwingt alle Gerichte der Bundesrepublik zu effektivem Grundrechtsschutz. Siehe dazu die Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 49, 252 <257>:

„Der grundrechtliche Anspruch auf effektiven Rechtsschutz bedeutet, dass die Gerichte im jeweiligen Verfahren den Grundrechten tatsächliche Wirksamkeit verschaffen müssen. Dem Verfahrensrecht kommt hierbei eine wesentliche Rolle zu. Demgemäß muss das Verfahrensrecht im Blick auf die Grundrechte ausgelegt und angewendet werden. Bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten ist diejenige zu wählen, die dem Gericht ermöglicht, die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten durchzusetzen und zu verwirklichen.“

Mit Blick auf die bisher so gut wie allesamt falschen Entscheidungen zur Bedeutung und Reichweite des Zitiergebots des Art. 19 I S. 2 GG ist auf die BVerfG-Entscheidung BVerfGE 23, 98 zu verweisen, in der es verbindlich gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG heißt:

3. Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet und befolgt wird.

4. Zu den fundamentalen Rechtsprinzipien gehört das Willkürverbot, das heute in Art. 3 Abs. 1 GG und teilweise auch in Art. 3 Abs. 3 GG seinen positiv-rechtlichen Ausdruck gefunden hat.“ Für reine Verfassungsstreitigkeiten wie die der vorliegenden sind die Fachgerichte funktionell nicht zuständig. Vielmehr hat der Verfassungsgesetzgeber eine eigene Vorschrift in der Verfassung mit dem Artikel 19 Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz GG (Justizgewährleistungsanspruch) selbst verankert. Für den Ausschluss der Fachgerichtsbarkeit bei Verfassungsfragen hat das der Gesetzgeber für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in § 40 VwGO 1960 geregelt. Dort heißt es:

„Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.“

Und nun **Ganz wichtig** (Anm. d. Verf.):

Die Nichtigkeit einer Entscheidung ist jederzeit und von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden (darunter auch Gerichten) von Amtes wegen zu beachten. Sie kann auch im Rechtsmittel- und selbst noch im Vollstreckungsverfahren geltend gemacht werden.

Letzteres richtet sich ausdrücklich an die Beklagten zu 4.

Für diese ausschließlich verfassungsrechtliche Streitigkeit ist nach allem gemäß Artikel 19 Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz GG ausschließlich die ordentliche Gerichtsbarkeit mit dem sog. Justizgewährleistungsanspruch als Instrument für den betroffenen Grundrechtsträger zuständig.

Im Bonner Kommentar zum Grundgesetz schrieb denn auch Wernicke 1949 / 50 zu Art. 19 Abs. 4 Satz 2 GG wie folgt:

*“Richtig ist vielmehr, daß das in Art. 19 IV 1 verfolgte Prinzip des lückenlosen Rechtsschutzes durch die Bestimmung des Abs. IV 2 auch für diejenigen Fälle gesichert werden soll, wo der Gesetzgeber seiner Aufgabe, den durch Abs. IV 1 statuierten Rechtsweg in seiner Art festzulegen, nicht nachgekommen ist. Dieses Vakuum füllt Abs. IV 2 aus. **Die Subsidiarität der Bestimmung des Abs. IV besteht also nicht gegenüber Abs. IV 1, sondern gegenüber einem Versagen des zuständigen Gesetzgebers** (vgl. hierbei Erl. II 4 h; vgl. dagegen die andersartige Bestimmung des Art. 41 II der Vorl. Vf. Nieders. 1951, die ausdrücklich die Verwaltungsgerichte als subsidiär zuständig erklärt).*

“Die Schöpfer des GG. gingen von der Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit der Gerichte aus, ganz gleich auf welchen verschiedenen Sachgebieten des Rechts sie zuständig sind.” (So Zinn in Vhdlg. 37. Dtsch. Jur. Tag., S. 51, dessen Auslegung erhöhte Bedeutung zukommt, da er Mitglied des dreiköpfigen ARA. des PR. war, auf den diese Bestimmung zurückzuführen ist; vgl. Entstehungsgeschichte I.)

B e w e i s: Kommentierung Wernicke in Bonner Kommentar zum Grundgesetz 1. Aufl. 1949/ 1950

- Anlage K 1 -

Kurt Georg Wernicke war der Chefprotokollführer des Parlamentarischen Rats. Also wenn einer weiß, was da damals tatsächlich die Regelungsabsicht des Gesetzgebers war, dann ist

dieser der unpolitische und objektivste Kommentierer. Die faschistischen Altnationalsozialisten der Nachkriegsjustiz wie ein von Mangoldt, Dreher, Maunz etc. sind und waren die Fälscher des Grundgesetzes und die Väter der heutigen – verfassungshochverräterischen - Rechtsanwendung contra legem.

Das BVerfG hat sich dazu in seinem Beschluß vom 30.04. 2003 - 1 PBvU 1/ 02 – wie folgt an den einfachen Gesetzgeber gewandt:

„Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, das Rechtssystem näher auszuformen und insbesondere die prozessualen Voraussetzungen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe festzulegen. Die Verfahrensordnung ist so auszugestalten, daß effektiver Rechtsschutz für den einzelnen Rechtsuchenden besteht, aber auch Rechtssicherheit hergestellt wird (vgl. BVerfGE 88, 118 [123 f.]; 93, 99 [107 f.]).“

Entgegen der klaren Vorgabe des Verfassungsgesetzgebers hat der einfache Gesetzgeber in den 61 Jahren seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes den in Artikel 19 Abs. 4 GG verankerten Auftrag, dem Bürger, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten incl. seiner Grundrechte verletzt wird, einen Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu eröffnen, **nicht erledigt**. Siehe da!

Da der einfache Gesetzgeber den zum Schutz gegen staatliche Eingriffe in die Grundrechte der Grundrechtsträger erforderlichen Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten bisher nicht eingerichtet hat, hat das angerufene Amtsgericht gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG i.V.m. mit der sog. Berlin-Vorbehalt II Entscheidung die o. a. Entscheidung auf den hier zugrunde liegenden Sachverhalt ebenfalls anzuwenden, d.h., daß das Urteil vom 08. Juni 2010 (AZ: **2 Cs 44 Js 8083/09**) in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung durch die rechtsprechende Gewalt auf seine Rechtmäßigkeit geprüft wird (vgl. BVerfGE 45, 297 [333]). **Die Gerichte haben nicht nur die negative Verpflichtung, mit der Verfassung nicht in Einklang stehende Eingriffe zu unterlassen, sondern auch die positive Verpflichtung, die Grundrechte durchzusetzen.**

Da Verfahren dieser Art in der Gerichtsorganisation generell nicht erfasst sind, wird erkennbar, dass sie politisch nicht gewollt sind. Die Dritte Gewalt ist nicht an diese politischen Vorgaben gebunden, sondern hat gerade die Aufgabe, die Erste und Zweite Gewalt zu kontrollieren und zu Recht zu weisen. Darauf leisten bekanntlich Richter ihren Richtereid.

Ergänzend wird auf die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 1986 -- 1 BvR 1509/83 – hingewiesen. Dort heißt es u.a.:

„Es gehört zu den Aufgaben eines jeden Gerichts, im Rahmen seiner Zuständigkeit bei Verfassungsverletzungen Rechtsschutz zu gewähren (vgl. BVerfGE 47, 144 [145]; 68, 376 [380]). Handelt es sich um ein förmliches Gesetz und teilt das Fachgericht die geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken, so setzt es das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG aus und führt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbei.“

„Diese Gesichtspunkte fallen vor allem dann ins Gewicht, wenn das angegriffene Gesetz der Verwaltung oder den Gerichten einen Auslegungs- oder Entscheidungsspielraum läßt; sie gelten aber grundsätzlich auch dann, wenn ein solcher Spielraum fehlt (BVerfGE 58, 81 [104 f.]; 71, 25 [35]; 72, 39 [43 f.]).“

Diese Rechtssätze binden alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden, also auch das Amtsgericht Erding und die Beklagte zu 2 bis 4..

Das ergibt sich zunächst aus der Vorschrift des § 31 Abs. 1 BVerfGG, in der es wörtlich heißt:

„Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.“

Das ergibt sich weiter aus der Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1966 (BVerfGE 19, 377), in der es wörtlich heißt:

„Soweit das Bundesverfassungsgericht eine Gesetzesbestimmung für nichtig oder für gültig erklärt hat, hat seine Entscheidung nach § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft.“

Aber auch in anderen Fällen entfalten die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG eine über den Einzelfall hinausgehende Bindungswirkung, insofern die sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen der Entscheidung ergebenden Grundsätze für die Auslegung der Verfassung von den Gerichten und Behörden in allen künftigen Fällen beachtet werden müssen.

Da es bei der Beantwortung der seit 61 Jahren unbeantworteten und ignorierten Frage, besser unabdingbaren Notwendigkeit des grundgesetzlichen Zitiergebots nach Art. 19 I S.2 GG **keinen** Ermessensspielraum gibt, wird

beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, die Strafverfolgung des Klägers ersatzlos zu beenden,

Da das Amtsgericht Erding nicht befugt ist, die Frage der Unvereinbarkeit und Nichtigkeit des Gesetzes Strafprozeßordnung mit der Kollisionsnorm des Artikel 19 I S. 2 GG konstitutiv festzustellen, dieses allein dem BVerfG in **deklaratorischer** Form zusteht, wird dort in der Abteilung für zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten beantragt,

dass Verfahren auszusetzen und dem BVerfG gemäß Artikel 100 GG vorzulegen.

An dieser Stelle soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sowohl die ZPO, das ZVG, das GVG und die Strafprozessordnung sowie das Strafgesetzbuch etc. seit 1950 wegen des Verstoßes gegen das zwingende Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG nichtig und somit unbeachtlich sind. Das Zitiergebot stellt eine grundgesetzlich zwingend durch den Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zu beachtende Gültigkeitsvorschrift dar. **Das Wort „muss“ hat Befehlscharakter, eröffnet keinen Ermessensspielraum und ist keiner späteren richterlichen Auslegung zugänglich.**

II. Grundrechtsverletzung Art. 19. I S.2 GG

„Das Grundgesetz bezweckt in seinem grundrechtlichen Teil gerade auch den Schutz des einzelnen vor einer übermäßigen Ausdehnung der Staatsgewalt. Eine Beschränkung der durch

das Grundgesetz gewährleisteten Freiheitsrechte kann deshalb nur insoweit für zulässig gehalten werden, als es der Grundgesetzgeber ausdrücklich bestimmt hat. Weitergehend als die Weimarer Verfassung bindet das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung und Verwaltung an die institutionelle Garantie der Grundrechte. Nach Art. 19 Abs. 1 GG kann ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nur eingeschränkt werden, soweit dieses im Grundgesetz selbst vorgesehen ist. Es würde dem Sinn der Art. 1 Abs. 3 und 19 Abs. 1 GG widersprechen, eine solche Einschränkung im Wege der Auslegung nachzuholen.“ (BVerwGE 1, 303 - "Sünderin"-Fall)

Allen Versuchen, hier auf der Ebene der vollziehenden Gewalt und der Gerichtsbarkeit -auch der des Bundesverfassungsgerichts - nachträglich mit Teilnichtigkeitsüberlegungen der das Zitiergebot ausgelöst habenden Einzelschriften zu begegnen, ist unter Hinweis auf die Protokolle des parlamentarischen Rates, den Vätern und Müttern des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, auf das schärfste zu widersprechen. Zum Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG, vormals Artikel 20 c heißt es dort:

In der 3. Lesung des Hauptausschusses am 08.02.1949 beantragte der Abg. Dr. v. Mangoldt die Streichung des Art. 20c Abs. 1 Satz 2.

Zitat aus dem **Protokoll der Parlamentarische Rat 48/49 S. 620, Sitzung vom 08.02.1949:**

Dr. v. Mangoldt.

„Außerdem beantragen wir hier die Streichung des zweiten Satzes aus den Gründen, die im Hauptausschuss schon bei der zweiten Lesung angeführt worden sind. Durch die Vorschrift des zweiten Satzes: „Es darf nur als förmliches Gesetz erlassen werden und muss das Grundrecht namentlich unter Angabe der es regelnden Gesetzesstelle bezeichnen“ werden dem Gesetzgeber Fesseln angelegt. Es ist damit zu rechnen, dass die gesetzgebenden Körperschaften sehr häufig vor der Notwendigkeit stehen werden, ein Gesetz wegen irgendeines formellen Fehlers erneut zu erlassen, etwa wenn man nicht daran gedacht hat, welches Grundrecht dadurch etwa verletzt werden könnte. Das ist eine sehr schwierige Frage. Wir wissen, dass man darüber in der Rechtsprechung sehr lange und sehr häufig darüber gestritten hat, welches Grundrecht überhaupt und wie weit es verletzt ist. Diese Prüfung, die der Rechtsprechung obliegt und die doch einige Schwierigkeiten gemacht hat, will man jetzt dem Gesetzgeber überlassen. Das sind Fesseln für den Gesetzgeber, die ihm seine Arbeit unnötig erschweren.“

Dr. Dehler antwortete damals:

„Wir wollen diese Fesseln des Gesetzgebers und bitten daher, den Satz 2 aufrechtzuerhalten.“

Nach sprachlicher Überarbeitung durch den Allgemeinen Redaktionsausschuss wurden die Bestimmungen, nicht zuletzt wohl auch, weil sich Dr. Bergsträsser zum Thema Notstand in Verbindung mit dem heutigen Art. 19 Abs.1 GG wie folgt geäußert hat, übernommen: Zitat:

„.....,im Notstand wird noch schludriger gearbeitet als sonst. Deswegen sind solche genauen Vorschriften in diesen Bestimmungen ganz gut, denn ich habe immer die Beobachtung gemacht, dass bei solchen gesetzlichen Bestimmungen die Neigung besteht sie lax anzuwenden.“

Aus den o. a. Protokollen ist zu entnehmen, dass Dr. Dehler die Gefahr gesehen hat, dass mit leichter Hand in jedem Fall über die Grundrechte hinweg gegangen wird.

B e w e i s: Protokoll des Parlamentarischen Rats 48/49 S. 620, Sitzung vom 08.02.1949

- Anlage K 2 -

Am 10.02.1953 hat der 1. Senat des BverfG in seiner Entscheidung - 1 BvR 787/52 - BVerfGE 2, 121ff zum Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG wie folgt ausgeführt:

„Allerdings ist in § 81 StPO das Grundrecht der persönlichen Freiheit - Art. 2 GG - nicht ausdrücklich bezeichnet, während nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 ein Grundrecht, wenn es durch Gesetz eingeschränkt wird, unter Angabe des Artikels genannt werden muss. Dieses formelle Erfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, auf das sich die Beschwerdeführerin beruft, hat jedoch nach Sinn und Zweck der Bestimmung nur für die künftige Gesetzgebung Geltung (vgl. hierzu Bonner Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 ff zu Art. 19).“

Im Bonner Kommentar zum GG, 1950, heißt es in seiner damaligen von Wernicke 1949 bearbeiteten Erstfassung:

„Der 1. Halbsatz von Abs. 1 behandelt einen bestimmten, tatbestandsmäßig abgegrenzten Kreis von Fällen, in denen für Gesetze zur Vermeidung ihrer Ungültigkeit die durch Halbs. 2 sowie durch Abs. 1 Satz 2 genau bezeichneten Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Hierbei handelt es sich einmal um sachliche, zum anderen um formelle Erfordernisse.“

Gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz GG ist die Legislative gehalten, Gesetze, die - nach dem Grundgesetz zulässige - Einschränkungen von Grundrechten selbst festlegen (durch Gesetz) oder solche Einschränkungen von Grundrechten durch die beiden anderen öffentlichen Gewalten, nämlich Verwaltung und Rechtsprechung für zulässig erklären (auf Grund eines Gesetzes) nur mit allgemeiner Geltungskraft zu erlassen.

Als weitere Gültigkeitsvoraussetzung ist in Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt,

"Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen". Bei diesem formellen Erfordernis stellt das Wort "außerdem" klar, dass es sich nicht um eine Alternativ-Voraussetzung, sondern um eine weitere, zu der des Abs. 1 Satz 1 hinzutretende Gültigkeitsvoraussetzung handelt. (vgl. HaptA. 47. Sitz. StenBer S. 620 lks., Abg. Dr. Dehler, FDP: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers...“)

Das neuartige Erfordernis des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthält die Wertung, dass der Schutz des Individuums - nach heutiger Auffassung - wichtiger und höherwertiger sei als die Gültigkeit eines Gesetzes, bei dessen Erlass der Gesetzgeber sich im Augenblick nicht des Eingriffs bewusst geworden ist und daher die Anführung von Artikel und Grundrecht unterlassen hat. Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die Grundrechte unbewusst eingreifen dürfen. Er darf es sich jedenfalls nicht mehr bequem machen, wenn Grundrechte angetastet werden.

Unter der Herrschaft des GG sollen Eingriffe in Grundrechte etwas so außergewöhnliches sein, dass sich der Gesetzgeber dazu nur nach reiflicher Überlegung und in einer für

jedermann von vornherein erkennbaren Weise entschließen darf. **In der Kette der Maßnahmen zur Verwirklichung des als maßgeblich erkannten Grundsatzes, jeder nur denkbaren Gefahr einer erneuten Aushöhlung der Grundrechte in wirkungsvollem Umfange von vornherein zu begegnen, bildet Abs. 1 Satz 2 GG somit ein nicht unwesentliches Glied. Für die Gesetzgebung gelegentlich entstehende Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden.“**

Zur weiteren Erhellung wird die Entscheidung des BVerfG vom 27. Juli 2005 in 1 BvR 668/04 wie folgt zitiert:

„Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt wird.“

Das Zitiergebot findet Anwendung auf Grundrechte, die aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen (vgl. BVerfGE 64, 72 <79 f.>).

Die Verletzung des Zitiergebots bewirkt die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes (vgl. BVerfGE 5, 13 <15 f.>).

Erinnert werden soll an dieser Stelle auch an die Entscheidung BVerfGE 55, 100 des BVerfG, in der es heißt:

„Verletzt eine gesetzliche Regelung das Grundgesetz, so hat das grundsätzlich zur Folge, dass sie für nichtig zu erklären ist. Davon hat die Rechtsprechung nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit blieben.“

Der Gesetzgeber hat mit Blick auf das ihn bereits im Gesetzgebungsverfahren zwingende Zitiergebot gemäß Artikel 19 I 2 GG **kein** Auswahlermessen.

„Muss“ zwingt den Gesetzgeber zum **unbedingten** Zitieren der mit dem einfachen Gesetz, hier der StPO und des StGB einzuschränken Grundrechte der Artikel 2.1 (allgemeine Handlungsfreiheit) und 2.2 GG (Unverletzlichkeit der Person, Freiheit der Person) und 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) u.a. und dem grundgesetzlich **unzulässigen** unterlassenen Zitieren des Art.14.1 GG (Recht auf Eigentum).

Die StPO und das StGB sind daher seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ungültig.
Dies gilt gleichermaßen für die vorstehend aufgeführten Gesetze (Anm. d. Verf.)

Hinsichtlich eines gesetzgeberischen Ermessens hat das BVerfG in seiner Entscheidung 2 BvG 1/51 vom 23. Oktober 1951 sich verbindlich wie folgt geäußert:

„Das Bundesverfassungsgericht hat nur die Rechtmäßigkeit einer angegriffenen Norm, nicht auch ihre Zweckmäßigkeit nachzuprüfen. Insbesondere ist es nicht befugt, darüber zu entscheiden, ob der Gesetzgeber von dem ihm eingeräumten Ermessen den "richtigen" Gebrauch gemacht hat. Wie weit das freie Ermessen des Gesetzgebers reicht, ist aber eine Rechtsfrage und unterliegt deshalb der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wenn das Grundgesetz die Grenzen des Ermessens gezogen hat.“

Es bleibt festzustellen, dass Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG dem einfachen Gesetzgeber **überhaupt keinen** Ermessensspielraum eröffnet.

Zur vorliegenden Thematik werden noch folgende gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG bindende Rechtssätze aus der Entscheidung BVerfGE 49, 220 vom 27. September 1978 -- 1 BvR 361/78 vorgetragen:

„Die Aufgabe des Staates, das Recht zu wahren, umfasst die Pflicht, ordnungsgemäß titulierte Ansprüche notfalls mit Zwang durchzusetzen und dem Gläubiger zu seinem Recht zu verhelfen. Im Rechts“staat“ des Grundgesetzes bedarf der Einsatz von Zwang jedoch stets einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. Andererseits findet „staatliche“ Gewalt eine unübersteigbare Grenze an den Grundrechten. Diese sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen des Grundgesetzes, die für alle Bereiche des Rechts gelten (BVerfGE 21, 362 [371 f.] m.w.N.). Sie binden die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz im Sinne des § 12 EGZPO.“

*„Das Mittel zur Durchsetzung der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen ist das Verfahrensrecht. **Die staatlichen Organe haben nicht nur die Pflicht, die materiellen Grundrechte zu beachten, sie müssen ihnen auch durch eine entsprechende Verfahrensgestaltung Wirksamkeit verschaffen. Wenn das Verfahrensrecht nicht auf die Effektivierung der Grundrechte ausgerichtet ist, kann deren substantieller Gehalt beeinträchtigt werden. Im Grunde ist ein ordnungsgemäßes Verfahren die einzige Möglichkeit, Grundrechte durchzusetzen oder wirksam zu gewährleisten. Dies zwingt die staatlichen Organe zu einer grundrechtskonformen Auslegung und Handhabung des Verfahrensrechts (vgl. BVerfGE 42, 64; 46, 325 [334]).“***

Der für die Durchsetzung von Grundrechten gegenüber der öffentlichen Gewalt gemäß Artikel 19 Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz GG vorgesehene ordentliche Rechtsweg kann nicht beschränkt werden, da das entsprechende Verfahrensrecht in der Form von Organisations- und Ausführungsgesetzen vom einfachen Gesetzgeber **entgegen dem Verfassungsauftrag bisher noch nicht erlassen worden ist.**

Das BVerfG hat sich dazu in seinem Beschluss vom 30. 4. 2003 - 1 PBvU 1/ 02 – wie folgt an den einfachen Gesetzgeber gewandt:

„Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, das Rechtsschutzsystem näher auszuformen und insbesondere die prozessualen Voraussetzungen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe festzulegen. Die Verfahrensordnung ist so auszugestalten, dass effektiver Rechtsschutz für den einzelnen Rechtssuchenden besteht, aber auch Rechtssicherheit hergestellt wird (vgl. BVerfGE 88, 118 [123 f.]; 93, 99 [107 f.]).“

In der Entscheidung BVerfGE 49, 220 vom 27. September 1978 -- 1 BvR 361/78 -- heißt es beispielhaft z.B. weiter wie folgt:

*„Der Antrag auf Einleitung der Zwangsversteigerung ist auf die Vornahme einer Amtshandlung gerichtet, mit der ein Eingriff in den grundrechtsgeschützten Bereich des Schuldners begehrt wird. Im Hinblick auf die strikte Bindung an die Grundrechte müssen die hierzu ermächtigten „Staats“organe nicht nur feststellen, ob der Antrag den einfachrechtlichen Vorschriften entspricht, sondern **darüber hinaus sorgfältig prüfen**, ob auch die*

verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für den Grundrechtseingriff vorliegen. Die Prüfung hat von Amts wegen zu erfolgen, da jeder Eingriff durch die öffentliche Gewalt in ein Grundrecht der verfassungsrechtlichen Legitimation bedarf“.

Dem „Staat“ obliegt, die Rechtmäßigkeit seines Handelns darzutun; dagegen gehört es nicht zu den Pflichten des Grundrechtsträgers, die Rechtswidrigkeit „staatlicher“ Maßnahmen zu belegen. Die dem öffentlichen Organ erteilte Ermächtigung zur Ausübung „staatlichen“ Zwanges umfasst nicht die Befugnis, sich über die Grundrechte hinwegzusetzen. Es kann auch kein Gläubiger erwarten, dass Zwangsmaßnahmen im Widerspruch zum Grundgesetz eingeleitet und durchgeführt werden. Einem hierauf gerichteten Antrag darf kein „staatliches“ Hoheitsorgan entsprechen. Überdies hat derjenige, der den Einsatz „staatlicher“ Zwangsmittel begehrt, die in Grundrechte Dritter eingreifen, die Berechtigung hierzu darzutun.“

Dieses Postulat kann ohne weiteres auf das angegriffene Ermittlungs- und Strafverfahren übertragen werden.

„Das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG garantiert nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes; der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine wirksame Kontrolle (BVerfGE 35, 263 [274]; 35, 382 [401]; 40, 272 [275]; 41, 23 [26]; 41, 323 [326]; 42, 128 [130]; 46, 166 [178]).

Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet die vollständige Nachprüfung des Aktes der öffentlichen Gewalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch den Richter (BVerfGE 18, 203 [212]; 35, 263 [274]). Nur ein Gesetz, das eine solche umfassende Prüfung zulässt, genügt diesem Verfahrensgrundrecht (BVerfGE 21, 191 [195]).“

Das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG wird ergänzt durch den sich unmittelbar aus dem materiellen Grundrecht des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ergebenden Anspruch auf einen effektiven Rechtsschutz (BVerfGE 24, 367 [401]; 35, 348 [361]; 37, 132 [148]; 45, 297 [333]; 46, 325 [334]). Eröffnet die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG dem Betroffenen den Weg zu einem Gericht, das den Grundsätzen der Art. 92 und 97 GG genügen muss, so bedeutet der grundrechtliche Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, dass die Gerichte im jeweiligen Verfahren der normativen Geltung der Grundrechte tatsächliche Wirksamkeit verschaffen müssen. Diese grundrechtliche Rechtsschutzgarantie erfordert ebenfalls, dass die Entziehung von Eigentum in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung durch die rechtsprechende Gewalt auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft wird (vgl. BVerfGE 45, 297 [333]).

Die Gerichte haben nicht nur die negative Verpflichtung, mit der Verfassung nicht in Einklang stehende Eingriffe zu unterlassen, sondern auch die positive Verpflichtung, die Grundrechte durchzusetzen.

Nicht nur wegen der oben bereits aufgezeigten Verfassungsfragen betreffend die Unvereinbarkeit der StPO und des StGB wegen deren Verstoßes gegen das zwingende Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG und gemäß Art. 123 Abs. 1 GG konstitutiv festzustellen, dieses allein dem BVerfG in deklaratorischer Form zusteht, wird **beantragt,**

dass Verfahren auszusetzen und dem BVerfG gemäß Artikel 100 GG vorzulegen.

Ausdrücklich wird an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass die für jeden Beamten zumal an den Gerichten geltenden Vorschriften der einschlägigen Beamtengesetze diese verpflichten, sich eine genaue Kenntnis der Bestimmungen aus dem Gesetz und den dazu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen anzueignen. Die Beachtung dieser Vorschriften gehört zu den Amtspflichten des Beamten.

Bitte verinnerlichen!!

Hinsichtlich des klaren Rechtsbefehls des Art. 123 Abs. 1 GG waren alle sog. vor"konstitutionellen" Gesetze außer Kraft zu setzen, wenn sie nicht den Vorschriften des Grundgesetzes entsprachen bzw. waren zwingend in entsprechenden Gesetzgebungsverfahren den veränderten „staats“rechtlichen Verhältnissen anzupassen, um ihre grundgesetzliche Gültigkeit zu erlangen. Darüber bestand auch allseitiges diesbezügliches Bewusstsein.

B e w e i s: Art. 9 Vereinheitlichungsgesetz aus 1951 ((BGBI. I S. 455)

- Anlage K 3 -

Nach einfacher Prüfung schränkt die Strafprozessordnung die Grundrechte aus Art. 2.1 GG, Art. 2.2 GG, Art. 6 GG, Art. 13 GG, Art. 14.1 GG ein. Das StGB schränkt die Grundrechte aus Art. 2.1 GG, Art. 2.2 GG, Art. 6 GG, Art. 12 GG, Art. 14.1 GG ein. Die StPO und das StGB sind damit im Sinne des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 123 GG ungültige Gesetze und entfalten somit auch keine Gesetzeskraft. (Alle anderen vorerwähnten Gesetze genauso)

Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung BVerfGE 8, 210 vom 23.10.1958 festgestellt, dass die Zivilprozessordnung und das GVG in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom 12. September 1950 (BGBI. I S. 455) nicht vorkonstitutionelles Recht im Sinne der Entscheidung vom 24. Februar 1953 ist (BVerfGE 2, 124 [128]).

Mit dem 2. Leitsatz derselben Entscheidung hat das BVerfG dem einfachen Gesetzgeber erklärt, dass Artikel 6 Abs. 5 GG einen bindenden Auftrag an den Gesetzgeber enthält und dass dieser die Verfassung verletzt, wenn er es unterlässt, den Verfassungsauftrag in angemessener Frist auszuführen.

Der 2. Leitsatz lautet:

„2. Art. 6 Abs. 5 GG enthält einen bindenden Auftrag an den Gesetzgeber; dieser verletzt die Verfassung, wenn er es unterlässt, den Verfassungsauftrag in angemessener Frist auszuführen.“

Gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG sind alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte an die Entscheidungen des BVerfG gebunden. Es soll ausdrücklich nochmals auf die Bindungswirkung der Entscheidung BVerfGE 19, 377 vom 20. Januar 1966 hingewiesen werden. Die Entscheidung lautet:

„Aber auch in anderen Fällen entfalten die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG eine über den Einzelfall hinausgehende Bindungswirkung, insofern die sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen der Entscheidung ergebenden Grundsätze für die Auslegung der Verfassung von den Gerichten und Behörden in allen künftigen Fällen beachtet werden müssen.“

Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthält ebenso wie Art. 6 Abs. 5 GG einen den einfachen Gesetzgeber bindenden Auftrag. Ebenso verletzt der einfache Gesetzgeber die Verfassung (das Grundgesetz), wenn er es unterlässt, seinen Verfassungsauftrag gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG einfachgesetzlich auszuführen.

Gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist der einfache Gesetzgeber seit 61 Jahren dann, wenn er einfachgesetzlich beabsichtigt, zitierpflichtige Grundrechte gemäß Artikel 19 Abs. 1 GG mittels eines förmlichen Gesetzes einzuschränken, zwingend grundgesetzlich verpflichtet, diese namentlich unter Angabe des jeweiligen Artikels im einfachen Gesetz zu nennen.

Einen Ermessensspielraum hat der Verfassungsgeber hier dem einfachen Gesetzgeber **nicht** zugebilligt, da ansonsten die zwingende grundgesetzliche Gültigkeitsvorschrift zum Schutz vor Aushöhlung der Grundrechte leerlaufen würde.

Es soll zum Schluss der insbesondere für Beamte geltende Grundsatz für alles Verwaltungshandeln in Erinnerung gerufen werden. Er ist vom Bundesverfassungsgericht wie folgt entwickelt worden:

„Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung soll die Verwaltung binden, ist aber kein Rechtstitel zur Abwehr von Rechten des Bürgers, die sich aus der Anerkennung eines in der Verfassung garantierten Grundrechts ergeben.“, BVerfGE 38, 175ff.

Ebenso eindeutig hat das Oberlandesgericht Koblenz in seinem Urteil vom 17.7.2002 -1 U 1588/01- formuliert:

„Jeder Beamte muss die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennnisse besitzen oder sich diese verschaffen.“

Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt sind.

Falls ein Beamter die ihm obliegenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, hat er gemäß § 48 BeamStG dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Im Übrigen soll noch angemerkt werden, dass das Landgericht Paderborn in einem gleichgelagerten Fall zutreffend wie folgt entschieden hat:

„Der Beschluss des AG Paderborn vom ... wird aufgehoben. Das Verfahren wird zur erneuten Entscheidung an das AG Paderborn ... zurückverwiesen.

„... Bei der vorliegenden Streitsache handelt es sich jedoch ersichtlich nicht um eine Zivilsache, da hier auf der Beklagtenseite das Land NRW in seiner hoheitlichen Funktion im Rahmen der Finanzverwaltung angegangen ist. Ein solcher Rechtsstreit ist weder als bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne von § 13 GVG noch als Zivilsache einzuordnen. Damit war die Zuständigkeit der entscheidenden Richterin für den Rechtsstreit der vorliegenden Art nicht gegeben. Er war von vornherein nicht dieser Abteilung zuzuordnen.“

Zur weiteren Hilfestellung wird auf eine Entscheidung des AG Bensheim vom 02.06.2010 hingewiesen, in der es wie folgt heißt:

„In dem Rechtsstreit pp. erklärt sich der bisher tätig gewordene Zivilrichter für unzuständig, da keine Zivilsache vorliegt. Die Rechtssache wird dem Präsidium zur Entscheidung über die Regelung einer Zuständigkeit zugeleitet. V der Geschäftsverteilung ist für die Regelung dieser Rechtssache ungeeignet.“

Mittlerweile ist zur Bestätigung der hiesigen und zur Widerlegung der dortigen Rechtsauffassung betreffend die Zuständigkeit der Finanzgerichte eine bahnbrechende Entscheidung des Finanzgerichtes Berlin – Brandenburg in Cottbus am 29.07.2010 unter dem Az.: 13 V 13127/10 wie folgt ergangen:

„Für verfassungsrechtliche Streitigkeiten ist der Finanzrechtsweg (§ 33 FGO) nicht eröffnet. Bei einer Klage gegen einen Hoheitsträger, hier das Finanzamt Cuxhaven, wegen hoheitlichen Akte, hier der fälschlich als Steuerbescheide bezeichneten jedoch lediglich nichtigen Verwaltungsakte, nicht um Zivilverfahren gemäß § 13 GVG handelt.“

Jetzt ist am 11.10.2010 eine weitere gleichlautende Entscheidung des Landgerichtes Bonn hinzugekommen, wo es heißt:

„Der Beschluss des AG Bonn wird aufgehoben. Die Beschwerde ist zulässig und begründet.“

In der Begründung heißt es dort sinngemäß, dass es sich bei Einwendungen gegen die Durchsetzung der beim BFH entstandenen Gerichtskostenforderung nicht um eine bürgerliche Streitigkeit gemäß § 13 GVG handelt.

Da der einfache Gesetzgeber es bisher versäumt hat, den Rechtsweg gemäß Art. 19 Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz GG mit den erforderlichen Organisations- und Ausführungsgesetzen justitiabel zu machen, wird zunächst **beantragt**,

die vorliegende Sache zunächst im dortigen selbständigen AR-Register einzutragen.

Angesichts dieser klaren Verfassungs- und Rechtslage ist zunächst beim Amtsgericht Erding seitens des Direktors des AG Erding in seiner Eigenschaft als Leiter der Justizverwaltung und Vorsitzender des Präsidiums das Präsidium zu einem nahen Termin zu laden mit dem Tagesordnungspunkt „Zuweisung von ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art“

Da das Amtsgericht nicht befugt ist, die Frage der Unvereinbarkeit der Vorschriften der StPO sowie des GVG wegen deren Verstoßes gegen das zwingende Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG wegen Unvereinbarkeit mit dem GG gemäß Art. 123 Abs. 1 GG konstitutiv festzustellen, dieses allein dem BVerfG in **deklaratorischer** Form zusteht, wird bei dem dann zuständigen gesetzlichen Richter

beantragt,

das Verfahren zunächst auszusetzen und dem BVerfG gemäß Artikel 100 GG vorzulegen und

so dann die Beklagten antragsgemäß zu verurteilen.

Bei dem die Sache gemäß Artikel 100 GG vorzulegenden BVerfG wird **beantragt**, deklaratorisch festzustellen,

dass der Rechtsweg vor das Amtsgericht Erding in einer Abteilung für ausdrücklich den ordentlichen zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten gemäß Art. 19 Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz GG gegeben ist.

Bei dem die Sache gemäß Artikel 100 GG vorzulegenden BVerfG wird weiter **beantragt**,

dem Gesetzgeber aufzugeben, binnen einer angemessenen Frist die zur Durchsetzung des Verfassungsauftrages, gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG die zur Durchsetzung von ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten erforderlichen Organisations- und Durchführungsgesetze zu erlassen,

dem Gesetzgeber weiter aufzugeben,

das Gerichtsverfassungsgesetz im § 13 GVG den weiteren Rechtsweg „öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art“ aufgrund der Vorschrift des Art. 19 Abs. 4, Satz 2, Halbsatz 2 GG aufzunehmen.

Anlässlich der am 13.04.2010 durch den Bundesminister für Verkehr, Dr. Ramsauer, öffentlich aufgeworfenen Problematik hinsichtlich des gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG verankerten sog. Zitiergebotes wird auf dessen getroffene Feststellung hingewiesen, Zitat:

„Die Novelle ist wegen eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich verankerte Zitiergebot nichtig.“

Dieses Zitiergebot gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG besitzt nicht einmal den ausdrücklich viel höheren Stellenwert desjenigen grundgesetzlich verankerten Zitiergebotes, dass die Väter und Mütter des parl. Rates als „Verfassungs“geber 1948 / 49 als die ausdrücklich die Freiheitsgrundrechte des einzelnen garantierende zwingende Gültigkeitsvorschrift gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG in das Bonner Grundgesetz als die ranghöchste Rechtsquelle der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen haben.

Die Nichtbeachtung des die Freiheitsgrundrechte garantierenden sog. Zitiergebotes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG durch den einfachen Gesetzgeber führt denn auch hier zur sofortigen Ungültigkeit eines solchen Gesetzes mit dem Tage seines Inkrafttretens bzw. hat bezüglich der in der o. a. Klage aufgeführten einfachen Gesetze bereits dazu geführt.

Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass am 15.12.2010 der Bundesrat die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Neuordnung der Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben¹ beschlossen hat.

Danach bedarf es in Zukunft keiner richterlichen Anordnung mehr in den Fällen der §§ 315a und 315c bis 316 des StGB, wenn eine Blutprobenentnahme dem Nachweis von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Blut dienen soll.

Weiterhin, und das ist, über die vom Deutschen Richterbund begrüßte Eliminierung des bisherigen Richtervorbehalts² in diesen Fragen hinaus, das juristisch Bedeutsame an diesem

Änderungsgesetz, wird durch dieses das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG in die Strafprozessordnung eingefügt, nach dem ein Grundrechte einschränkendes Gesetz zur Vermeidung seiner Ungültigkeit das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen muss.

“Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.”

Dies ist eine große aber vom Nichtwissen des Normadressaten verdeckte juristische Revolution, wurde doch bisher und entgegen dem Inhalt des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG sogar höchstrichterlich durch das Bundesverfassungsgericht im Wege der Rechtsbeugung immer wieder behauptet, die StPO wäre ein so genanntes “vorkonstitutionelles” Recht, welches deshalb nicht dem Zitiergebot unterläge. Alle Hinweise an die Gerichte, dass die StPO im Zuge des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950, BGBl. I S. 455 (Vereinheitlichungsgesetz) neu verabschiedet und deshalb in den Bereich des Grundgesetzes überführt worden ist, wurden abschlägig im Wege des Verfassungshochverrats und einiger anderer Straftaten mit der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts als Begründung abgewiesen.

Abgesehen davon ist die Unterscheidung in vorkonstitutionelles und nachkonstitutionelles Recht eine lediglich willkürliche Unterscheidung zur Begehung von Verfassungshochverrat durch das BVerfG, einem angeblichen Gericht, das allenfalls als Phantomgericht bezeichnet werden kann, denn bereits seine gesetzliche Grundlage, das BVerfGG ist selbst nichtig.

Die Einfügung des Zitiergebots in die StPO beweist, über das Vereinheitlichungsgesetz vom 12.09.1950 hinaus, dass die StPO **kein** vorkonstitutionelles Recht ist, weshalb hier zunächst die dringende Frage zu stellen ist, weshalb das Zitiergebot bis zum Inkrafttreten o.a. Gesetzes zur Änderung der StPO in dieser ebenso wenig beachtet wurde wie im Strafgesetzbuch?

Angesichts der (eigentlich) eindeutigen Rechtsfolge der Nichtigkeit für ein diese Gültigkeitsvoraussetzung nicht beachtendes, jedoch Grundrechte einschränkendes Gesetz, muss hier davon ausgegangen werden, dass durch diese Einfügung nicht etwa dem Grundgesetz in erster Linie endlich einmal Genüge getan werden soll, sondern dass diese Einfügung durch die Hintertür und 50 Jahre nach Neuverabschiedung der StPO diese im Nachhinein durch die erst jetzt erfolgende Erfüllung der Gültigkeitsvoraussetzung gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG **scheinbar** legalisiert werden soll, da eine dem Zweck des Zitiergebots **als (vorab wahrzunehmende) Warn- und Besinnungsfunktion entsprechende Heilung durch nachträgliches Einfügen der Zitierklauseln nicht mehr möglich ist und der bis dahin bestandenen formalen Nichtigkeit der StPO und aller damit in Verbindung stehenden Rechtsfolgen dadurch nicht abgeholfen wird.**

Nichtigkeit heißt ohne wenn und aber – und dies weiß jeder Jurist oder muß es wissen – keine nachträgliche Heilungsmöglichkeit!

Nachweislich (siehe Zitat Dr. Mangoldt oben) war dem Parlamentarischen Rat bewusst, dass es zur Nichtigkeit ex tunc eines das Zitiergebot verletzenden Gesetzes keine Alternative gibt, insbesondere keine Heilung. Vielmehr, das Gesetz muß grundgesetzkonform neu erlassen werden.

Die Gerichte haben nicht nur die negative Verpflichtung, mit der Verfassung nicht in Einklang stehende Eingriffe zu unterlassen, sondern auch die positive Verpflichtung, die Grundrechte durchzusetzen.

Kurt Georg Wernicke, der Erstkommentator des sog. Grundrechteteils des Bonner Grundgesetz, 1949 im Bonner Kommentar zum GG, Ausgabe 1950, bezeichnete Art. 19 GG denn auch als die **“Königin der Vorschriften”**.

“Art. 19 dient im wesentlichen dem Schutz der Grundrechte und damit – neben Art. 18 – zugleich der Sicherung der freiheitlichen Demokratie. Während sich aber Art. 18 gegen die vom Grundrechtsträger herrührende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung wendet, will Art. 19 die von öffentlichen Gewalten – möglicherweise – ausgehende Gefahr bannen.”

Es wird um dortige Beachtung in der die o. a. Klage, die ausdrücklich keine Zivilstreitigkeit und / oder bürgerliche Streitigkeit und auch keine dem Strafgericht zugewiesene Sache darstellt, zu bearbeiten habenden Abteilung für die den ordentlichen Gerichten besonders zugewiesenen öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG gebeten.

III. Institutionalisierte Rechtsbeugung und Verfassungshochverrat zu Lasten des Deutschen Volks

In solchen Fällen muss jedes solche einfache Gesetz, egal ob Bundes- oder Landesgesetz in der Bundesrepublik seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23. Mai 1949 und nach dem Zusammentritt des ersten Deutschen Bundestages am 08.09.1949 den zwingenden Gültigkeitsvorschriften auch des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG genügen, ansonsten sind solche Gesetze trotz Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt seit dem Tage ihres scheinbaren Inkrafttretens ungültig. Damit einhergehend sind die auf einem solch ungültigen Gesetz basierenden Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen allesamt nichtig und können in Ermangelung von entfaltet habender Rechtskraft keinen weiteren Rechtsöffnungstitel bilden.

Eigentlich dürfte es kein einziges einfaches, grundgesetzlich zulässiges, die einschränkbar Freiheitsgrundrechte einschränkendes Gesetz heute, 61 Jahre nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes, geben, denn der weder dem einfachen Gesetzgeber noch irgendeinem Gericht oder auch dem Bundesverfassungsgericht irgendein Ermessen bezüglich der sog. Zitierpflicht i.S.v. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG einräumende klar und unmissverständlich ausformulierte Rechtsbefehl lässt das Verabschieden und Inkraftsetzen eines dann ungültigen Gesetzes faktisch gar **nicht** zu.

Die Realität sieht jedoch überraschenderweise völlig anders aus. Jüngste rechtswissenschaftliche Studien haben ergeben, dass der einfache Gesetzgeber bereits unmittelbar nach dem Beginn seiner Tätigkeit als erster Deutscher Bundestag zwar „Gesetze“ wie am Fließband produzierte, doch die die Grundrechte garantierende zwingende Gültigkeitsvorschrift des sog. Zitiergebotes gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG wohl nur marginale Anwendung gefunden hat. Von 39 veröffentlichten Entscheidungen zum sog. Zitiergebot des BVerfG seit 1953 (Erstentscheidung BVerfGE 1, 121) entspricht nur eine,

nämlich die sog. **“Mutzenbacher-Entscheidung”** von 1990 der zwingenden Gültigkeitsvorschrift des Art. 19 Abs. 1 GG.

Ein Gesetz, dem es bereits im Gesetzgebungsverfahren selbst an den zwingenden grundgesetzlichen Gültigkeitsvoraussetzungen mangelt und daher eben nicht im Sinne des Wortlautes des Artikels 92 Abs. 1 GG „nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen ist“, kann auch nicht durch das Unterzeichnen durch den Bundespräsidenten geheilt werden. Es ist und bleibt ein „stummes“ Gesetz, dessen Nichtigkeit durch das BVerfG nur noch deklaratorisch festgestellt werden kann und darf.

Somit führt jeder Verstoß gegen das Zitiergebot zur unmittelbaren Nichtigkeit des Gesetzes.

Eine weitere Entscheidung des BVerfG weist direkt auf die Folgen hin, wenn ein Gesetz zitierpflichtige Grundrechte einschränkt, jedoch der Zitierpflicht trotz des zwingenden grundgesetzlichen Gebotes an den Gesetzgeber im Gesetz nicht genügt wird, Zitat:

Eine Verletzung des Grundrechts könnte schließlich auch dann vorliegen, wenn das den Eingriff zulassende Gesetz selbst nichtig wäre. Als Grund für die Nichtigkeit könnte in Betracht kommen, daß ein Gesetz, welches ein Grundrecht einschränkt, nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen muss. (BVerfGE 5,13 v. 25.05.1956, 1 BvR 190/55).

Diese Aussage des Bundesverfassungsgerichtes ist einzuordnen unter der Betrachtung der Unverletzlichkeitgarantie der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 2 GG, dem der Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 19 Abs. 4 GG folgt. Mit dem nicht einschränkbar Grundrecht gemäß Art. 19 Abs. 4 GG soll der Grundrechtsträger die Grundrechtsverletzung wirksam abstellen können. Dazu ist es nicht nur erforderlich, daß ein Rechtsweg garantiert wird, sondern auch, daß der Zugang zum Rechtsweg tatsächlich jedermann eröffnet wird.

Auch das Fachschriftentum läßt an der Nichtigkeit eines Gesetzes, das gegen das Zitiergebot verstößt keinen Zweifel:

1.

Kommentar Grundgesetz von Dr. Michael Sachs, Universitätsprofessor an der Universität zu Köln Seite 732 4. Rechtsfolge eines Verstoßes gegen das Zitiergebot

Ein Verstoß gegen das Zitiergebot führt zur Verfassungswidrigkeit und damit grundsätzlich zur Nichtigkeit des Gesetzes; eine Heilung durch nachträglich aufgenommene Zitierklauseln scheidet damit aus.

2.

Grundkurs Öffentliches Recht II. Grundrechte Prof. Dr. Heintzen Seite 10 b) Zusatz: Zitiergebot

... Das eingeschränkte Grundrecht muß also zitiert werden, weshalb man Art. 19 I 2 GG auch das Zitiergebot nennt ... Das Zitiergebot hat Warnfunktion. Durch das Zitat soll der Gesetzgeber gezwungen werden, sich selbst Rechenschaft darüber abzulegen, daß er einen Grundrechtseingriff vornimmt oder dazu ermächtigt.

... Ein Verstoß gegen das Zitiergebot hätte bei diesen Grundrechten die Nichtigkeit des Gesetzes zur Folge.

Das Recht beugende Entscheidungen des BVerfG entfalten ebenfalls keinerlei Rechtskraft oder gemäß § 31 Abs. 1 oder 2 BVerfGG irgendwelche Bindewirkung. Einfache Gesetze, die gegen das sog. Zitiergebot verstoßen, sind und bleiben ungültig, egal wann der einfache Gesetzgeber nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23. Mai 1949 diese verabschiedet hat.

Auch ein Bundes“Grundgesetz“bewahrungsgericht steht nicht über oder außerhalb des Grundgesetzes.

Niemand hat das Grundgesetz häufiger, gravierender und nachhaltiger gebrochen als dieses sog. „Bundesverfassungsgericht“, was lediglich eine faktische und rechtliche Illusion ist.

Hier ist bei genauer Betrachtung in jedem Fall immer auch das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt.

Weder bei den Amtsgerichten noch bei den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und auch nicht beim BGH sind Abteilungen für ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zugewiesene öffentlich-rechtliche Streitigkeiten „verfassungs“rechtlicher Art eingerichtet worden. Stattdessen wurde entgegen der klaren Vorgabe des Verfassungsgesetzgebers in Artikel 19 Abs. 4 GG bereits 1956 ohne grundgesetzliche Ermächtigungsgrundlage das sog. Annahmeverfahren für Verfassungsbeschwerden in einfachgesetzlicher Form normiert. Die Versuche, eine grundgesetzliche Ermächtigungsgrundlage nachträglich zu schaffen, indem in Artikel 94 Abs. 2 GG 1969 das BVerfG ermächtigt wurde, ein besonderes Annahmeverfahren für Verfassungsbeschwerden des einzelnen Bürgers einzurichten, kollidiert bis heute mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht des Artikel 19 Abs. 4 GG. Dieses absolute Freiheitsgrundrecht kann und darf ebenso wie das absolute Freiheitsgrundrecht gemäß Artikel 5.3.1 GG durch den einfachen Gesetzgeber nicht eingeschränkt werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Bezug auf Art. 5.3.1 GG bereits 1954 in der sog. „Sünderinnen-Entscheidung“ höchstrichterlich bestätigt. Bis zur Einführung der VwGO, insbesondere § 40 VwGO, war das Bundesverwaltungsgericht noch für öffentlich – rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art entgegen Art. 19 Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz GG für zuständig erklärt worden. Zur weiteren Verdeutlichung wird noch auf die gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, alle Behörden und Gerichte bindende Entscheidung des BVerfG in der sog. „Südweststaat-Entscheidung“ vom 23.10.1951 im 7. Leitsatz hingewiesen. Dort heißt es:

„Das Bundesverfassungsgericht muss, wenn eine Rechtsvorschrift mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist, ihre Gültigkeit positiv feststellen, soweit dies angängig ist. Das ist immer der Fall, wenn es sich um Bundesrecht handelt.“

Diese selbst auferlegte Verpflichtung des BVerfG ist durch den einfachen Gesetzgeber unterlaufen worden, indem er Annahmekammern beim BVerfG eingerichtet hat mit der Ermächtigung in § 93d BVerfGG, ausdrücklich auch begründete Verfassungsbeschwerden ohne Begründung ablehnen zu können.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der einfache Gesetzgeber weder seiner Verpflichtung aus Artikel 19 Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz GG, den vorgeschriebenen Rechtsweg für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art bei den ordentlichen Gerichten einzurichten noch der Verpflichtung aus der Entscheidung des BVerfG vom 23.10.1951 im 7. Leitsatz nachgekommen ist,

sondern im Gegenteil alles getan hat, um den Grundrechtsschutz des einzelnen Bürgers auszuhöhlen!!!

Aus den Protokollen des parl. Rates von 1948 / 49 als dem „Verfassungs“geber ist auf den Seiten 591 und 592 zu entnehmen, dass Dr. Dehler die Gefahr gesehen hat, dass mit leichter Hand in jedem Fall über die Grundrechte hinweg gegangen wird.

B e w e i s: Seiten 591 und 592 Beratungsprotokoll Parlamentarischer Rat

-Anlage K -

Längst ist schon Art. 20 III GG zielstrebigst nicht nur verletzt sondern faktisch außer Kraft gesetzt. Die sog. Dritte Gewalt präsentiert sich nur mehr als abhängiger Befehlsempfänger, als willenloser Appendix einer faschistischen Exekutive, als bloßer Handlanger.

Hier wird im gesamten Verfahren wiederum ganz offenkundig:

Richterliche Unabhängigkeit glänzt im ursprünglichen Verständnis der Urheber des Grundgesetzes nurmehr durch Absenz. Zum ursprünglichen Verständnis völlig pervertiert wird „richterliche Unabhängigkeit“ in erster Linie als völlige Loslösung von Recht und Gesetz, eben als Willkür praktiziert.

Das ist institutionalisierter Verfassungshochverrat, der nicht nur im internen Verhältnis der BRD-Staatssimulation zu ihren eigenen Gesetzen piekfein nachgewiesen ist, sondern das ist heutzutage als der dreifache Dauerstaatsstreich gegenüber dem Volk (zuletzt Vertrag von Lissabon) zu bezeichnen. Es ist der pure Volksverrat!

„Als Staatsstreich oder Putsch bezeichnet man den irregulären Transfer der Regierungsgewalt. Oft ohne dem Einsatz militärischer Mittel, meist aber unter Androhung dieser. Üblicherweise durch das Militär oder mit dessen Hilfe“ (www.bundestag.de/dasparlament/2007/16-17/Beilage/002.html).

R e c h t s t a a t ?

Weder das eine noch das andere.

III. Völkerrechtliche Betrachtung (Kurzdarstellung)

Das heißt weder Recht noch ein Staat. Was ist die BRD überhaupt? Wenn Sie die Protokolle des parlamentarischen Rats kennen würden, wüssten Sie, dass kein neuer Staat gegründet worden ist und dies auch nicht der Auftrag des Parlamentarischen Rats war. Es war weder völkerrechtlich möglich noch zulässig. Weder hatte der Sieger nach der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht (nicht des Reichs) am 08.05.1945 das Recht noch die faktische Möglichkeit Gesetze zu erlassen. Weder durfte er noch darf er eine eigene Regierung installieren. Eine solche gleichwohl installierte Regierung ist schwerster Verstoß gegen

Kriegsvölkerrecht. Eine solche gleichwohl Regierung ist weder de jure noch gar nicht einmal de facto zu beachten (Ich schreibe hier also über jede sog. Bundesregierung der BRD-Staatssimulation).

Dies ist allgemeine Meinung des Kriegsvölkerrechts, Art. 43 ff. HLKO (Haager Landkriegsordnung iVm den Genfer Konventionen).

Jede Vollstreckung ist unzulässig. Es ist der Stillstand der Rechtspflege entsprechend dem Rechtsgedanken des § 245 ZPO erl. (erloschen) eingetreten.

Dies wird krass missachtet durch die Gerichte. Es herrscht lediglich „richterliche“ Willkür, ein Zustand der sich uns praktizierenden Rechtsanwälten bereits aufdrängt seit Anfang der 1990 iger Jahre.

Es ist das unveräußerliche Recht jedes Menschen **rechtmäßig** zu handeln. Niemand kann das Recht erwerben, auch nicht durch Wahlen, Ernennung, Uniform oder Ausweis unrechtmäßig zu handeln. Jeder, der die Gesetz gegen Missbrauch, Vergewaltigung und Rechtsbeugung schützt, handelt hoheitlich (StGB § 113 S. 3).

Die geleistete Eidesformel des Unterzeichners lautet:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe“

Es ist also meine Pflicht und ich handle hierbei hoheitlich, Sie auf die tatsächliche Rechtslage, insbesondere die durch Sie anstehenden Rechtsverletzungen mit aller Deutlichkeit hinzuweisen. Ich bitte Sie daher, auch das weitere äußerst ernst zu nehmen.

Verfahrensmängel, zumal vernichtende wie Nichtigkeit von tragenden Gesetzen sind in jeder Lage des Verfahrens immer zu beachten.

„Nichtigkeit bedeutet, dass ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, so dass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemaßte Eigenschaft zu nehmen“.

Das rechtliche Fundament der „Staats“-Simulation der BRD sind die alten Reichsgesetze GVG, StPO, StGB, ZPO, ZVG, die jetzt in Ermangelung eines räumlichen Geltungsbereichs als ungültig entfallen sind.

Mit den beiden Gesetzen über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz 1. Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.04.2006 BGBl. I S. 866 und 2. Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (2. BMJBBG) vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2614) wurden die Geltungsbereiche des GVG, der ZPO, der StPO und des OWiG und ihr gesetzlich bestimmtes Inkrafttreten gelöscht. Der (tatsächlich) nach wie vor alliierte Gesetzgeber hat der BRD-Staatssimulation ihre tragenden Gesetze = Verfahrensrechte **entzogen**. Interessanter Weise wurden diese beiden Gesetze in 2006 und 2007 in **Bonn** ausgegeben und es gab keine parlamentarische Beratung einer Gesetzesvorlage im Deutschen Bundestag.

Exemplarisch:

Mit dem 2. Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (2. BMJBBG) vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2614) wurden u.a. die Vorschriften über den räumlichen Geltungsbereich der ZPO und des GVG ersatzlos aufgehoben. Damit gleichzeitig wurde ihr gesetzlich bestimmtes Inkrafttreten gelöscht.

Mit dem dort unter Art. 14 ist folgendes bestimmt:

Änderung zum Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (300-1)

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-21, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl I S. 3390) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1,3 Abs. 2, §§ 4, 4a Abs. 2 und § 11 werden aufgehoben

2. In § 29 Abs. 2 wird das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.

Mit der Aufhebung der §§ 1 ff. des Einführungsgesetzes zum GVG ist der Paragraph aufgehoben worden, der das Gerichtsverfassungsgesetz „in Kraft treten“ ließ und bestimmte, wo es gilt.

Dies waren die zentralen Paragraphen des Fundaments des GVG's. Seit seinem Inkrafttreten wurde jede noch so kleine Änderung zum § 1 GVG in über **20** klein gedruckten DIN-A4 Seiten penibelst dokumentiert u.a. zB. dass Helgoland mit in den Geltungsbereich aufgenommen wurde und viele andere kleinere Änderungen.

Das Gerichtsverfassungsgesetz ist die zweithöchste Norm in der Staatssimulation der BRD nach dem Grundgesetz. Sie ist das Verfassungsrecht für die Gerichte.

§ 15 GVG wurde bereits 1950 aufgehoben (Alle Gerichte sind staatliche Gerichte). Das muß man sich mal genau auf der Zunge zergehen lassen.

§ 1 des EGVG lautete bis zum 18.06.2006 wie folgt:

§ 1 Inkrafttreten

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfang des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzenden Tages, spätestens am 01. Oktober 1879, gleichzeitig mit der in § 2 des Einführungsgesetzes der Zivilprozessordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

Hier gerade mal nicht einschlägig, es ist das gleiche mit der Zivilprozessordnung, der StPO und des OWiG passiert. Auch diese wurde ihres Einführungsgesetzes und damit ihres Inkrafttretens und ihres räumlichen Geltungsbereichs beraubt.

Ein Gesetz, dessen Regelung zum Inkrafttreten aufgehoben wird, ist damit aufgehoben. Dies ist keiner weiteren oder anderen Auslegung zugänglich.

Kein Staat - kein legitimes Gericht – kein gesetzlicher Richter gem. Art. 101 GG.

Ein Gesetz, das keinen räumlichen Geltungsbereich (Art. 23 GG a.F.) aufweist, ist unbestimmt und deshalb wegen des Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig (BVerwGE 17, 192 = DVBl. 1964,147): „Jedermann muß, um sein Verhalten darauf einrichten zu können,

in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, dass sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegenden juristischen Inhalt lesen“ (BVerwGE a.a.O.).

Nirgendwo mehr als in der völker- und staatsrechtlich im Wege des dreifachen Dauerstaatsstreichs bewusst vernebelten Lage des deutschen Volkes kommt es auf eine glasklare Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs einer Norm an.

Die BRD kann selber sich keine neuen Gesetze geben. Der „Gesetzgeber“ für die BRD sind nur und ausschließlich die Alliierten.

Die Bundesrepublik Deutschland ist tatsächlich kein Rechtsstaat, viel mehr: Sie ist gar kein Staat und ist dies auch nie gewesen. Die Bundesrepublik Deutschland ist zu keiner Zeit je ein souveräner Staat gewesen und ist es heute weniger denn je.

Die BRD ist kein Staat.

Grundvoraussetzung für einen Staat ist eine Verfassung (hat die BRD nicht, siehe GG Art. 146)

Grundvoraussetzung für einen Staat ist ein Staatsgebiet (hat die BRD nicht, siehe Deutschlanddefinition SHAEF-Gesetz Nr. 52 Art. VII Begriffsbestimmungen lit. e)

Beweis: Urteile des Bundes“verfassungsgerichts“ BVerfG 2 BvL 6/56; 2 Bvf 1/73; 2 BvR373/83; BVGE 2,266 (277); 3,288 (319 ff); 5,85 (126); 6,309, 336 + 363

Grundvoraussetzung für einen Staat ist ein Staatsvolk (hat die BRD nicht, siehe Deutschlanddefinition SHAEF-Gesetz Nr. 52 VII Begriffsbestimmungen lit. e)

Beweis: Auskunft des Landkreis Demmin vom 01.03.2006

- Anlage -

Damit ist der Beweis geführt, dass kein Gericht ein staatliches Gericht ist und kein Richter der BRD ein gesetzlicher Richter sein kann.

Grundgesetz Art. 101

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

GVG § 15 Gerichte sind Staatsgerichte (aufgehoben)

GVG § 16 Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Es ist daher nicht nur jeder angebliche Richter nach seiner Legitimation als gesetzlicher Richter zu fragen, sondern es ist allen Ernstes auch von jedem vorgeblichen „Staatsanwalt“ die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht einzufordern zum Nachweis, dass und ggf. welchen „Staat“ er als Anwalt vertritt.

Das Deutsche Reich hat de jure nie aufgehört zu existieren (BVerfG 373/83 S. 23/24 u. 30). Am 08.05.1945 hatte nur die deutsche Wehrmacht explizit **ohne** Präjudiz für das Reich kapituliert. Das Deutsche Reich hatte nie kapituliert. Die legitime Regierung unter Großadmiral Dönitz

wurde am 23.05.1945 unter Verstoß gegen das geltende Kriegsrecht festgenommen. Ausweislich der Londoner Protokolle vom 05.06.1945 übernahmen die Viermächte die oberste Regierungsgewalt in Deutschland; dies bewirkte nicht die Annektierung Deutschlands (siehe dort).

Alle Deutschen sind Staatsbürger des Deutschen Reichs (§ 1 RuStaG, das heute noch gilt iVm. Art. 116 GG, das seit dem 18.07.1990 nicht mehr gilt). Die Bundesrepublik Deutschland hat kein Staatsvolk und kein Staatsgebiet. Ihr wurde von den Alliierten lediglich die Staatsgewalt vorübergehend anvertraut. Sie ist daher völkerrechtlich nie ein souveräner Staat geworden. Sie erfüllte nie die laut der Konvention von Montevideo vom 26.12.1933 festgelegten und vereinbarten Mindestmerkmale eines Staates. Es gibt daher keine Staatsangehörigkeit „Bundesrepublik Deutschland“.

Sie ist von Anbeginn an lediglich als ein provisorisches Gebilde zur Verwaltung durch die alliierten Besatzungsmächte ins Leben gerufen worden (angeblich am 23.05.1945). Die BRD war und ist nie auch nicht ansatz- oder teilweise identisch gewesen mit dem Deutschen Reich (2 BvL 6/56; 2 BvF 1/73; 2 BvR373/83; BVGE 2,266 (277); 3,288 (319 ff); 5,85 (126); 6,309, 336 + 363).

Das Grundgesetz vom 08.05.1949 ist kein verfassungsgebender Akt gewesen, sondern das **Grund**-Gesetz wurde vom durch die Alliierten Besatzungsmächte (Westmächte) eingesetzten Parlamentarischen Rat erarbeitet, nach Genehmigung (!!!) durch die Alliierte Hohe Kommission für Deutschland mit Schreiben vom 12.05.1949 zur Beschlussfassung frei gegeben gem. Vorbehalt: „*Genehmigung zwecks Ratifizierung durch das deutsche Volk in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 144 (1)*“

Die BRD ist eine „**Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft**“ (Carlo Schmid Rede vor dem Parlamentarischen Rat 08.09.1948). Die Ministerpräsidenten der zustimmenden Länder lehnten eine Volksabstimmung aus dem Grund ab, um im Verhältnis zur sowjetbesetzten Ostzone Mitteldeutschland nicht den Anschein der Entstehung eines westdeutschen Staatsvolkes zu geben. Das Land „Freistaat Bayern“ hatte originär gar nicht zugestimmt.

Kein Deutscher hat daher die Staatsbürgerschaft Bundesrepublik Deutschland. Eine solche gibt es nicht.

Die BRD hatte **nie** das Recht oder die Befugnis, das Deutsche Reich nach innen oder außen zu vertreten. Sie konnte daher **nie** irgendwelche Vereinbarungen im Namen und für Rechnung des nach wie vor bestehenden Deutschen Reichs abschließen. Sie konnte daher auch nicht auf die unter polnischer und russischer Verwaltung stehenden Ostgebiete des Deutschen Reichs verzichten. Sie konnte daher auch **nie** tatsächlich oder rechtlich eine völkerrechtliche Wiedervereinigung des Deutschen Reichs in den Grenzen zum 31.12.1937 herstellen.

Die genaue Lektüre der Verträge aus den Jahren 1949 ff. und von 1990 (u.a. BGBI. 1955 II, S. 405 ff. iVm. BGBI. 1990 II, S. 1386 ff.; BGBI. 1990 II, S. 1318; BGBI. 1990 II, S. 1274 ff, das sog. Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin) sowie der uneingeschränkt weiter bestehenden SHAEF-Kriegsgesetzgebung für Deutschland vom 12.09.1944 ff. sowie Kontrollratsgesetzgebung (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland) etc. jeweils für die BRD schafft da Klarheit.

Es gibt insbesondere keinen förmlichen Friedensvertrag gem. HLKO, der den nach wie vor bestehenden Kriegszustand und damit die Besetzung Deutschlands und die Anwendbarkeit des Kriegsrechts durch die Viermächte beenden würde. Art 53 und 107 UN-Charta gelten daher fort.

Die BRD ist hingegen der UN beigetreten, also in klarer Feindschaft gegen das Deutsche Reich und das Deutsche Volk. Die BRD Staatssimulation führt gegen das Deutsche Volk nicht mehr und nicht weniger als Krieg.

Wir werden um unsere Rechte und unsere Freiheit belogen und betrogen.

Alles, was das rechtliche Nullum BRD jedenfalls seit dem 18.07.1990 versucht hat, von sich zu geben, ist **absolut nichtig und irrelevant**. Darunter fallen alle Verträge und Gesetze, **einfach alles**. Sämtliches Behördenhandeln ist mindestens seit dem 18.07.1990 ungültig und rechtswidrig.

Was meinte wohl Sigmar Gabriel als Bundesvorsitzender der SPD anlässlich seiner Rede auf dem Landesparteitag der SPD NRW am 27.02.2010 mit seiner Äußerung:
„Frau Merkel hat keine Regierungsgewalt mehr, sie ist lediglich Geschäftsführerin einer Nichtregierungsorganisation“?

Nach der Verpuffung des Besatzungskonstrukts BRD im rechtlichen und tatsächlichen Nichts wurde bereits am 29.08.1990 die Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH, AG Frankfurt HRB 51411 mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 und daher bereits bei Gründung insolvent gegründet.

Diese ist im Besitz des Vermögens des Bundes. Mit der Begründung aus § 12 InsO, dass **gegen das Vermögen des Bundes** kein Insolvenzverfahren möglich sei, werden die wiederholten Insolvenzanträge durch das Gericht abgelehnt (AG Darmstadt InsoG Gz: 9 IN 248/05). Damit ist auch klar bestätigt, dass sich das Vermögen des Bundes in den Händen einer privaten Gesellschaft befindet.

Das heißt, jeder Deutsche und im rechtswidrig nurmehr von der erloschenen BRD verwalteten Gebiet des Deutschen Reichs Lebende wird durch eine insolvente, lediglich privatrechtliche Organisation ausgeplündert, mit der er keinerlei Rechtsbeziehungen, insbesondere keine Verträge unterhält, die Zahlungsverpflichtungen begründen könnten.

Diese Nichtregierungsorganisation tritt aber zur Täuschung im Rechtsverkehr über Scheinbehörden eines Scheinstaats auf und erlässt ungültige Scheinbescheide und meint diese auch noch vollstrecken zu können. Es wird in dreister Weise zu Bereicherungszwecken hoheitliches Handeln und eine Legitimation hierzu vorgetäuscht.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass nicht mein Mandant Ihnen die fehlende Legitimation Ihres Tuns nachweisen muß. Sondern Sie haben Ihre Legitimation unaufgefordert nachzuweisen. Hierzu fordere ich Sie hiermit gleichwohl unverzüglich auf.

Mangels Staat keine Staatshaftung. Das StaatshaftungsG der BRD wurde 1982 aufgehoben (BVerfG 61, 149), weil die BRD hierfür keine Rechtssetzungsbefugnis hatte.

Das heißt, jeder Handlanger in diesem Betrugs- und Raubsystem haftet uneingeschränkt mit seinem gesamten Vermögen persönlich nach §§ 839, 823 und 826 BGB.

Ich empfehle Ihnen daher, sich umgehend mit der tatsächlichen Rechtslage und Ihrer daraus resultierenden persönlichen Haftung vertraut zu machen. Sie sind dazu sogar verpflichtet.

Ich weise Sie auch auf Ihre Remonstrationspflichten nach dem BBG bzw. BStatusG hin, soweit einschlägig. Befassen Sie sich dort vor allem mit den letzten Änderungen und fangen Sie das

Denken an (§ 1 ohne räumlichen Geltungsbereich, §§52/neu: 60, 56/neu 63, 185/ neu: gestrichen, warum wohl?).

Sie sind sogar verpflichtet, unverzüglich für die Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände zu sorgen.

Sie haben Ihr Verhalten daher an der tatsächlich bestehenden Rechtslage und nicht an fiktiven und unwirksamen Gesetzen auszurichten.

Mit dem 2. Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (2. BMJBBG) vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2614) wurde der BRD die Befugnis genommen, Rechtsvorschriften zu erlassen. Mit Art. 4 wurde das ursprüngliche Besatzungsrecht wieder hergestellt, indem die Gesetze über die Aufhebung von Besatzungsrecht ihrerseits wieder aufgehoben wurden. Das heißt, es gilt uneingeschränkt die SHAEF-Militärgesetzgebung, also Kriegsrecht.

Hinzuweisen habe ich auf die Art. 8, 9 und 13 des VStGB (Völkerstrafgesetzbuch) iVm Art. 52 HLKO. Danach steht die Todesstrafe auf Ausplünderung des besetzten Landes und seiner Bewohner

Nichts anderes geschieht aber hier gerade.

IV. Unterschriften

So und jetzt müsste auch der Dümme verstanden haben, warum sich jede Verwaltung bei Erlass von grundrechtseinschränkenden Maßnahmen vor der Übernahme von Verantwortung durch Unterzeichnung drückt. Alle diese Maßnahmen sind illegal. Deshalb unterschreiben die Täter in der Justiz keine Urteile mehr und erst recht nicht Haftbefehle.

Unabhängig davon, dass Urteile von illegalen Gerichten nicht zu beachten sind, gebe ich Ihnen der Vollständigkeit halber noch einen kurzen Abriss über den Rechtsprechungsstand zur Unterschrift.

Die vom Gesetz geforderte Namensunterschrift soll die Person des Ausstellers erkennbar machen. Es genügt nach der Rechtsprechung die Unterschrift mit dem Familiennamen ohne Hinzufügung eines Vornamens (BGH NJW 03,1120). **Keine** Namensunterschrift vor dem Gesetz ist die Unterzeichnung mit einem Titel oder einer Rechtsstellung oder dem Anfangsbuchstaben „Paraphe“ (BGH NJW 67,2310; Stgt DNotZ 02,543). So genügt auch die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht (vgl. RGZ 139,25,26, BGH Beschlüsse v. 14.07.1965-VII ZB 65 = VersR 1965, 1075 v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 _ VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 – III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973,87).

Eine Paraphe ist keine Unterschrift (BGH 13.07.1967 – Ia ZB 1/67).

Ob ein Schriftzeichen eine Unterschrift oder lediglich eine Paraphe darstellt, ist nach dem äußeren Erscheinungsbild zu beurteilen (BGH 22.1.1993 – V ZR 112/92).

Der Name Kollonko besteht aus 7-8 Buchstaben. Auf dem Haftbefehl befindet sich nur ein nicht lesbarer Haken.

Jedenfalls hat dieses Erscheinungsbild rein gar nichts mit nur irgendeinem Buchstaben des Namens Kollonko gemein bzw. zu tun.

Nach der ständigen Rechtsprechung ist für eine Unterschrift ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug zu verlangen, der sich nicht nur als Namenskürzel (Paraphe) darstellt, sondern charakteristische Merkmale einer Unterschrift mit vollem Namen aufweist und die Nachahmung durch einen Dritten erschwert (OLG Frankfurt 05.03.1993 – 11 W 44/92)

Vorliegendes ist bar jeder Individualisierbarkeit und stellt tatbestandlich eine gewollte Verkürzung oder eher eine gewollte Verweigerung einer ordnungsgemäßen Unterschriftsleistung dar.

Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewusste und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Unterschrift im Rechtssinne vor (BGH 15.11.2006 IV ZR 122/05).

Es liegt daher nach der Rechtslage noch nicht einmal formalrechtlich ein wirksamer Haftbefehl vor. Materiell rechtlich ist er ohnedies nichtig.

Diesen muß sich kein Mensch mit Grundrechten gefallen lassen.

V. Abschließend

Vorstehendes ist lediglich eine Kurzform. Gerne kann ich noch Langversionen liefern, wenn zur Aufklärung von Nöten und gewünscht.

Wir verstehen Sie als Mitbürger und Menschen und erwarten das andersrum genauso. Sie sind tatsächlich nicht einmal mehr Hoheitsträger. Nicht von ungefähr wurde die Polizei bereits als privatrechtlicher Werksschutz bezeichnet.

Wichtig ist, dass Sie selber begreifen, dass wir uns nicht nur wirtschaftlich sondern vor allem auch rechtlich in einer äußerst dramatischen Lage befinden. Die Rechtsgrundlagen sind wesentlicher Teil unserer Lebensgrundlagen.

Wenn der Vorhang der 61 jährigen Geschichtsfälschung heruntergerissen ist und die Fratze des Volksbetrugs zum Vorschein kommt, wird auch noch dem bravsten Landweib klar, warum alles so komisch abläuft mit unserer Verschuldung und ansonsten alles schlechter wird.

Wir stehen uns also nicht als Feinde gegenüber, sondern es gilt bewusst zu machen, dass wir hier alle zusammen im gleichen Boot sitzen.

Eine mir bekannte Polizistin einer bayerischen PI sagte mir am Telefon offen auf meinen Vorhalt, „dass Ihr eigentlich gar nichts dürft“, doch glatt: „, Herr Putzhammer das wissen wir.“

Es ist nicht jeder zum Helden geboren. Das mindeste jedoch, was Polizisten machen können, ist ihrem Eid und ihren Pflichten gemäß die ihnen vorgelegten Aufträge peinlichst auf jedenfalls die Erfüllung der Formalerfordernisse zu prüfen und zu remonstrieren. Sie haben da Pflichten gegenüber dem Recht und dem Volk übernommen.

Sie haben einen nicht unterschriebenen Haftbefehl vorliegen. Das RpflG ist auch nichtig. Bereits der Haken stammt also von einem Nichts. Sie müssen zumindest einen Haftbefehl einfordern, der von einem Richter piekfein unterschrieben ist. Ihr werdet da Eure liebe Mühe haben, den zu bekommen.

Die wissen schon, warum sie nichts unterschreiben.

Sie werden rauf und runter getäuscht und als bloßes Werkzeug missbraucht, das sich vordergründig strafbar und haftbar macht. Freiheitsberaubung?

Wir sind das Volk und wir fordern unsere Souveränität Freiheit und unser Recht ein. Wir werden jeden Tag mehr, die sich die Ausplünderung nicht länger gefallen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Putzhammer
Rechtsanwalt vorsorglich derzeit a.D.

Anlagen:
aus den Protokollen des parl. Rates die Seiten 591 / 592
Bonner Kommentar zum GG Erstauflage 1949 zu Art. 19 GG

»Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung soll die Verwaltung binden, ist aber kein Rechtstitel zur Abwehr von Rechten des Bürgers, die sich aus der Anerkennung eines in der Verfassung garantierten Grundrechts ergeben.« - BverfG 1,14

Nationalsozialistische Steuergesetzgebung im Jahr 2010

By [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) on July 21, 2010

Die nationalsozialistischen, per Führerbefehl durch Adolf Hitler erlassenen Steuergesetze werden heute, im Jahre 2010, trotz ihrer Außerkraftsetzung durch die alliierten Kontrollratsgesetze Nr. 12, 61 sowie 64 und ohne ein den grundgesetzlichen Vorschriften für die Entstehung von mit dem Grundgesetz übereinzustimmen habenden Gesetzen entsprechendes parlamentarisches Verfahren sowie entgegen der Vorschrift des [Art. 123 Abs. 1 GG](#), welche dem Grundgesetz widersprechendes Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des ersten Bundestages außer Kraft setzt, nach wie vor als demnach verfassungswidrige Gesetze angewendet.

Es gilt festzustellen, dass das Finanzwesen mit den Finanzämtern und Finanzgerichten seit nunmehr 61 Jahren ein gesondertes Leben neben dem Grundgesetz als der ranghöchsten Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland führt. Dazu die folgenden unwiderlegbaren historischen Details:

Am **11. Januar 1950**, nur acht Monate nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes und **nur** vier Monate nach dem Zusammentritt des Bundestages der neuen Bundesrepublik Deutschland trägt der damalige Finanzminister [Fritz Schäffer](#) im Rahmen der ersten Lesung eines Gesetzes zur **Änderung** (?) des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 317) folgendes im Wortlaut vor:

“Manchmal wird noch die Frage nach der **großen Steuerreform** gestellt, wobei man wohl an Betriebssteuer und dergleichen denkt. Hierzu nur eine Bemerkung. Ich kann eine große Steuerreform eine Reform, **die von dem letzten Beamten der Finanzverwaltung ein völliges Umdenken in ein neues System bedeutet**, in einer Zeit machen, in der das Wirtschafts- und Finanzleben ruhig ist **und die Finanzverwaltungen nicht überlastet sind.**”

“**Auf dem Gebiet der Finanzpolitik ist der Gesetzesentwurf der ganz bewusste Schritt, der neuen Zeit** mit neuen Gedankengängen **entgegentreten** und den Notwendigkeiten des Tages zu begegnen.”

Um zu verstehen, was dieser **Schäffer**, dem in den Jahren 1946 bis 1948 jede politische Tätigkeit seitens der Militärregierung sicherlich nicht grundlos untersagt gewesen ist, als jetzt auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vereidigter Bundesfinanzminister da am **11. Januar 1950** erklärt hat ohne es dabei ausdrücklich beim Namen zu nennen, dass nämlich die Finanzverwaltung sich **nicht** mit einem dem Grundgesetz konformen Steuerrecht befassen wird, **weil es für jeden Finanzbeamten ein völliges Umdenken in ein neues System bedeutet und die Finanzverwaltung überlastet ist**, stattdessen wird mit dem althergebrachten Steuerrecht vom 16.10.1934 (quasi an der zwingenden Bindung an die Grundrechte und den übrigen Rechtsbefehlen des Bonner Grundgesetzes vorbei) der neuen Zeit mit ihren neuen Gedankengängen entgegengetreten, muss sich der einzelne mit der Historie des verbrecherischen **”Hitler-Regime”** und der dortigen Gesetzgebung befassen.

Später war **Schäffer** in der Funktion des Bundesjustizministers ein Verfechter der Wiedereinführung der Todesstrafe in Deutschland.

Von besonderer Wichtigkeit erscheint diesbezüglich eine [Protokollnotiz](#) aus den Kabinettsprotokollen der Regierung "Adenauer" vom 11. August 1950. Der Bundesinnenminister Dr. Gustav Heinemann überbringt die Worte der Länderinnenministerkonferenz, Zitat:

"Es sei einmütig erklärt worden, daß bei **unveränderter** Aufrechterhaltung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte **durchgreifende Maßnahmen nicht** getroffen werden können. Es müsse deshalb eine **Änderung des Grundgesetzes in Erwägung gezogen werden.**

Hier die dazu nötigen Daten und Fakten:

Am Anfang stand der [Reichstagsbrand](#) und die daraufhin erlassene sog. [Reichstagsbrandverordnung](#) vom 28. Februar 1933. Mit ihr wurden alle bis dahin verfassungsrechtlich verankerten Grundrechte außer Kraft gesetzt.

24. März 1933 – Reichspräsident von Hindenburg, Reichskanzler Adolf Hitler, Reichsminister des Innern Frick, Reichsminister des Auswärtigen Freiherr von Neurath und Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin von Krosigk unterzeichnen das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich ([Ermächtigungsgesetz](#)) Dem Gesetz zufolge durfte künftig die Reichsregierung Gesetze beschließen, auch ohne Zustimmung des Reichstages, ohne Zustimmung des Reichsrates und ohne Ausfertigung durch den Reichspräsidenten, die stattdessen durch den Reichskanzler vorgenommen wurde. 1937 und 1939 verlängerte der Reichstag das Ermächtigungsgesetz, 1943 wurde es per Führererlass verlängert. Es bildete bis Mai 1945 somit die rechtliche Grundlage der Gesetzgebung.

16.10.1934 – trat das [Steueranpassungsgesetz](#) in Kraft. Hier ein paar Daten zu diesem Gesetz, mit dem auch der Holocaust gefördert wurde.

Neben Vereinfachungen, Neuregelungen, Festschreibung des Ermessensprinzips und Einführung des Führerprinzips bei Beiräten war die Kernbotschaft die Ausrichtung auf den Nationalsozialismus.

§ 1 Absatz 1: Die Steuergesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen.

§ 1 Absatz 3: Entsprechendes gilt für die Beurteilung von Tatbeständen. Mit diesem denkbar einfachen Schritt wurde auf einen Schlag die nationalsozialistische Ideologie zur Maßgabe aller steuerrechtlichen Entscheidungen gemacht und ersparte mühsames Ändern von einzelnen Gesetzen, Erlassen, etc.

Das Gesetz stellte durch § 1 Willkürentscheidungen gegen Personen außerhalb der Volksgemeinschaft auf eine legale Basis und ermöglichte so die Entrechtung und materielle Ausplünderung von Juden und anderen Opfern des Regimes.

Unter diesen Aspekten ist das [Einkommen-](#) und [Umsatzsteuergesetz](#) vom 16.10.1934 inhaltlich zu betrachten, die ebenso wie das Steueranpassungsgesetz vom 16.10.1934 von der Reichsregierung, namentlich von Hitler als Reichskanzler, Gesetzgeber und oberster Richter und seinen Reichsministern verkündet worden sind. (Unterschriften EstG [hier...](#), UStG [hier...](#))

17. Februar 1939 – verkündet die Reichsregierung, namentlich der Reichskanzler Adolf Hitler und Gesetzgeber und Richter sowie der Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin von Krosigk das [Gesetz zur Änderung des EStG](#) vom 16.10.1934.

27. Februar 1939 – macht der Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin von Krosigk die neue Fassung des EStG vom 16.10.1934 bekannt.

30. April 1945 – der Führer, Diktator und Verbrecher Adolf Hitler begeht Selbstmord.

08. Mai 1945 – Generalfeldmarschall [Wilhelm Keitel](#) unterzeichnet in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1945 in Berlin-Karlshorst die bedingungslose Kapitulation der Streitkräfte des Deutschen Reiches

20. September 1945 – Kontrollratsgesetz Nr. 1 der Alliierten betreffend die Aufhebung von NS-Recht tritt in Kraft. Mit dem [Kontrollratsgesetz Nr. 1](#) wurden namentlich Gesetze politischer Natur oder Ausnahmegesetze, auf welche das Nazi-Regime beruhte, hierdurch ausdrücklich aufgehoben, einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse, so auch das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933, RGBl. I/41, auf dem die gesamte bisherige Nazigesetzgebung basierte.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 1 befahl weiter, dass die Aufhebung der erwähnten Gesetze kein Gesetz in Kraft setzt, das nach dem 30. Januar 1933 erlassen und das durch die oben erwähnten Gesetze aufgehoben worden ist. Außerdem wurde verfügt, dass derjenige, der irgendwelche durch dieses Gesetz aufgehobenen Gesetze anwendet oder anzuwenden versucht, sich strafrechtlicher Verfolgung aussetzt.

1946 – finden in Deutschland die ersten freien Wahlen seit 1932 statt. Die Bevölkerung stimmt ab über die Zusammensetzung der Kommunalparlamente sowie der Landtage. In Bayern, Württemberg-Baden und Hessen finden außerdem Volksabstimmungen über neue Landesverfassungen statt.

11. Februar 1946 – tritt das [Kontrollratsgesetz Nr. 12](#) der Alliierten betreffend die Änderung der Gesetzgebung in Bezug auf Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Gewinnabführung in Kraft.

Artikel I – Alle deutschen Steuergesetze sind ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Einstellung anzuwenden. Alle gesetzlichen Bestimmungen, die mit diesem Grundsatz unvereinbar sind, werden aufgehoben; insbesondere diejenigen, die vorschreiben, daß die deutschen Steuergesetze im nationalsozialistischen Geiste zu verstehen und auszulegen sind.

Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 12 wurde also das Einkommensteuergesetz von 1934, letztmalig geändert 1939, außer Kraft gesetzt. Auch wenn im Kontrollratsgesetz Nr. 12 gewisse der nationalsozialistischen Weltanschauung unverdächtige Paragraphen des nun außer Kraft gesetzten Einkommensteuergesetzes übernommen wurden, bleibt es dennoch ein neues, das alte ablösendes Gesetz.

Das **Kontrollratsgesetz Nr. 12** hebt **alle** Steuergesetze auf, die mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 12 unvereinbar sind und befiehlt, dass alle anderen Steuergesetze dem Kontrollratsgesetz Nr. 12 anzupassen sind.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass der **§ 3** des EStG mit dem Titel "**Steuerfreiheit**" vom 16.10.1934 in der Fassung vom 27. Februar 1937 bis auf 3 unwesentliche Tatbestände **ersatzlos** aufgehoben worden ist.

25. Juni 1947 – fand im Frankfurter Börsensaal die konstituierende Sitzung des [Frankfurter Wirtschaftsrates](#) statt.

01. Januar 1948 – tritt das **Kontrollratsgesetz Nr. 61** vom 19. Dezember 1947 mit dem Ziel der Änderung der Einkommensteuergesetzgebung in Kraft

20. Juni 1948 – tritt das **Kontrollratsgesetz Nr. 64** zur vorläufigen Neuregelung der Steuergesetzgebung in Kraft. Aus dem Anhang zur vorläufigen Neuordnung von Steuern geht

hervor, dass das EStG vom **27. Februar 1939** (Reichsgesetzblatt I, S. 297) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, das augenblickliche Einkommensteuergesetz vom **20. Juni 1948** bildet.

Bemerkenswert ist, dass der mit dem [Kontrollratsgesetz Nr. 12](#) bis auf drei steuerfreie Ausnahmen jetzt um drei weitere Ausnahmen auf jetzt sechs erweitert wird. Nicht unerwähnt darf bleiben, an welche Voraussetzungen die Steuerfreiheit der Ziffern 1 bis 3 im § 3 Abs. 1 gekoppelt werden, dass nämlich diese bezeichneten Bezüge nach dem EStG vom 27. Februar 1939 Steuerfreiheit genossen haben. Das bekannt gemachte EStG vom [27. Februar 1939](#) basierte auf dem von der Reichsregierung am 17. Februar 1939 erlassenen [Änderungsgesetz zum EStG](#) vom 16.10.1934.

Bis zum ersten Zusammentritt des ersten Bundestages am **08.09.1949** auf der Basis des am **23. Mai 1949** in Kraft getretenen Bonner Grundgesetzes sind es ausschließlich die Alliierten und deren Besatzungsgesetze, die das Handeln der Finanzbehörden in dieser Zeit regeln.

Mit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am **23. Mai 1949** werden der bundesdeutsche Gesetzgeber, die vollziehende Gewalt sowie die Rechtsprechung erstmalig in der deutschen Geschichte ohne jedes Ermessen den gegen sie gerichteten verfassungsrechtlich verankerten Rechtsbefehlen unterworfen. Mit dem Tage des Inkrafttretens des Bonner Grundgesetzes erlangen die im Grundgesetz verfassungsrechtlich verankerten Grundrechte ebenfalls erstmalig in der deutschen Geschichte tatsächliche Gesetzeskraft, sie binden die drei Gewalten als unmittelbar geltendes Recht.

Außerdem schreibt das Grundgesetz vor, unter welchen verfassungsrechtlich verankerten Gültigkeitsvorschriften der einfache Gesetzgeber von nun an seine Gesetzgebungskompetenz wahrnehmen darf, um das Inkraftsetzen ungültiger Gesetze zu verhindern.

Weil das Bonner Grundgesetz mit dem Tage seines Inkrafttretens auch die ranghöchste Rechtsnorm der neuen Bundesrepublik Deutschland wurde, sind im BGG Vorschriften enthalten, die quasi eine besondere Filterfunktion gegenüber solchem Recht ausüben, das aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages stammt und (**nur**) dann fort gilt, soweit (**wenn**) es nicht dem Grundgesetz widerspricht bzw. wenn es den Gleichheitssatz gemäß [Art. 3 Abs. 2 GG](#) nicht beachtet, seine Gültigkeit spätestens am 31. 03. 1953 verloren würde.

Auch einfachgesetzliche Grundrechtseingriffe regelt das Bonner Grundgesetz in Gestalt der zwingenden die Grundrechte garantieren sollenden Gültigkeitsvorschriften wie z.B. gemäß [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, dem sog. Zitiergebot](#). Demnach müssen alle ausnahmsweise das eine oder andere Grundrecht erlaubterweise einschränkende Gesetz das oder die Grundrechte namentlich unter Angabe des jeweiligen Artikels nennen, ansonsten ist und bleibt ein solches Gesetz ungültig.

14. August 1949 – erste [Bundestagswahl](#)

11. Januar 1950 – Vor diesem Hintergrund brachte der Bundesfinanzminister **Schäffer** ein Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetze in der Fassung vom **10. August 1949** in den deutschen Bundestag ein und trug dort dann nicht etwa vor, dass der zur 1. Lesung eingebrachte Gesetzesentwurf unter voller Berücksichtigung des für alle drei Gewalten seit dem 23. Mai 1949 absolute Gültigkeit erlangt habende Bonner Grundgesetz als der nun ranghöchsten Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland entwickelt worden sei, sondern er “verkündet” den Abgeordneten des ersten deutschen Bundestages, **dass quasi alles so bleiben würde wie es einmal war,**

[...]weil sich eine große Steuerreform, **die auch von dem letzten Beamten der Finanzverwaltung ein völliges Umdenken in ein neues System bedeutet,** nur in einer Zeit zu machen, in der das Wirtschafts- und Finanzleben ruhig ist **und die Finanzverwaltungen nicht überlastet sind.**

Weiter verkündet der Bundesfinanzminister,

dass **der Gesetzesentwurf auf dem Gebiet der Finanzpolitik der ganz bewusste Schritt ist, der neuen Zeit** mit neuen Gedankengängen **entgegentreten** und den Notwendigkeiten des Tages zu begegnen.

Mehr beiläufig trägt er zum Inhalt des Entwurfes des Änderungsgesetzes zu **§ 3 “Steuerfreiheit”** (S. 794 des Sitzungsprotokolls des deutschen Bundestages vom 11. Januar 1959) wie folgt damals vor:

“Was nun die Einzelheiten des Gesetzesentwurfs betrifft, so kann ich mich hier relativ kurz fassen. Die Neufassung des **§ 3** des Einkommensteuergesetzes enthält wenig sachliche Änderungen, **sondern nur eine Anpassung** an die bisher recht komplizierten und unklaren Bestimmungen über die Einkommensteuerfreiheit **an die jetzige Rechtslage.**”

Erinnert sich der Leser an das **Kontrollratsgesetz Nr. 12** vom 11. Februar 1946, so haben die Alliierten damals angeordnet, dass der **§ 3 “Steuerfreiheit”** EStG vom 16.10.1934 in der Fassung von 17. Februar 1939 bis auf drei Ausnahmen ersatzlos aufzuheben gewesen ist.

“**Anpassen an die jetzige Rechtslage**” hätte in jeder Hinsicht das Beachten der den einfachen Gesetzgeber von nun an zwingenden Gültigkeitsvorschriften des Bonner Grundgesetzes bedeutet. Immerhin stammten die einzelnen Steuergesetze aus der Zeit des NS-Terrors, waren aufgrund des Ermächtigungsgesetzes von 1933 keine Parlamentsgesetze und die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland inzwischen mit Gesetzeskraft verfassungsrechtlich verankerten Grundrechte waren seit der Verkündung der Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 völlig suspendiert gewesen.

29. April 1950 – tritt das **Änderungsgesetz** zum Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1949, vom ersten deutschen Bundestags verabschiedet und vom Bundespräsidenten Dr. Heuss, dem Bundeskanzler Dr. Adenauer und dem Bundesfinanzminister Schäffer unterzeichnet, rückwirkend zum 01.01.1950 in Kraft.

Obwohl zu diesem Zeitpunkt ein **neues** Einkommensteuergesetz in **Übereinstimmung mit dem Grundgesetz** hätte verabschiedet werden müssen, wurde hier lediglich ein Änderungsgesetz verkündet. Schaut man sich heute im Jahre 2010 das derzeit gültig sein sollende Einkommensteuergesetz an, wird man bemerken, dass es das Ausfertigungsdatum vom 16. September 1934 trägt, also des Gesetzes, welches durch das Kontrollratsgesetz Nr. 12 vom 11. Februar 1946 ausdrücklich **außer Kraft** gesetzt wurde!

Man erweckte stattdessen den **Anschein** einer **rechtsstaatlichen Prozedur**, indem man am 11. Januar 1950 den Bundestag über das Änderungsgesetz zum Einkommensteuergesetz abstimmen ließ und unterließ dabei wohlweislich den Hinweis, dass sich bei der Abstimmung nicht um eine zu einem Änderungsgesetz zu einem gültigen, also in Kraft befindlichen Einkommensteuergesetz handelte, sondern um eine nicht den Vorschriften des Grundgesetzes entsprechende Wiedereinsetzung des von Adolf Hitler per Ermächtigung, also durch Führerbefehl erlassenen Einkommensteuergesetzes von 1934.

Den vollständigen Wortlaut des EStG vom 16.10.1934 auf der Basis des Änderungsgesetzes zum EStG vom 10.08.1949 macht dann der Bundesfinanzminister aufgrund der ihm ausdrücklich mit dem Änderungsgesetz erteilten Ermächtigung am **28. Dez. 1950** bekannt.

Wer bis dahin nun gehofft hat, dass eventuell der Bundesfinanzminister als vollziehende Gewalt und ebenfalls wie der Gesetzgeber und die Rechtsprechung an die Vorschriften des Bonner Grundgesetzes als die ranghöchste Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland zwingend gebunden, das Gesetz nun auch den **“neuen staatsrechtlichen Vorschriften angepasst”** hätte, der irrt.

Erkennbar wird dieses Unterlassen während der dritten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes am **31. März 1951**. Zitate aus dem Sitzungsprotokoll des deutschen Bundestages:

[Seite 5723](#)

[Dr. Grewe](#) (SPD):

Meine Damen und Herren! Die sozialdemokratische Fraktion ist der Auffassung, dass sich ohne eine Zusammenveranlagung von Mann und Frau gleichviel, ob das Einkommen aus selbständige oder nichtselbständiger Arbeit herrührt, **nach Art. 117 des Grundgesetzes überhaupt nur bis zum 31 März 1953 aufrechterhalten läßt, soweit sie zur Zeit geltendes Recht ist.**

Zitat: [Art. 117 Abs. 1 GG](#) : Das dem Artikel 3 Absatz 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

Fortsetzung **Dr. Grewe** (SPD):

Es ist zuzugeben, dass die derzeit gesetzliche Regelung bis zu einem gewissen Grade die Möglichkeit gibt, an ihr bis zum 31. März 1953 festzuhalten. Wenn aber jetzt eine Änderung dieses derzeitigen gesetzlichen Zustandes vorgenommen werden soll, darf sie in keiner Weise dem Grundgesetz, in diesem Falle den Artikeln 3 und 6 widersprechen. Das, was die Bundesregierung dem Bundestag zur Annahme vorschlägt, ist eine Änderung des gegenwärtigen gesetzlichen Zustandes. **Dies muss sich also im Rahmen des Grundgesetzes halten.**

Das ist die Auffassung meiner Fraktion. Ich sagte schon, dass der Art. 3 und möglicherweise auch der Art. 6 die Vermeidung einer Gesamtveranlagung fordert, gleichviel ob das Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit stammt, **und dass jede andere gesetzliche Regelung gegen Art. 3 und Art. 6 des Grundgesetzes verstößt.**

Zitat: [Art. 123 Abs. 1 GG](#) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, **soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.**

Fortsetzung **Dr. Grewe** (SPD):

Da die Bundesregierung ihre Gesetzesvorlage in der zweiten Lesung gegen den nach unserer Auffassung eindeutigen Bestimmungen des Grundgesetzes durchgesetzt hat, waren meine politischen Freunde gezwungen, den Versuch zu machen, in dem uns oktroyierten Rahmen herauszuholen, was herauszuholen ist.

Ich betone, wir sind uns dessen bewußt, daß alle diese Bestimmungen, die auf Änderungen des gegenwärtigen gesetzlichen Zustandes hinauslaufen, eine Verletzung des Grundgesetzes bedeuten. Aber sie haben uns durch ihr Verhalten dazu gezwungen, um im Interesse der Ärmsten und Allerärmsten zu tun, was notwendig ist.

Jedenfalls werden wir, sofern die Frage nicht durch eine höchstrichterliche Entscheidung seitens des Bundesfinanzhofes in unserem Sinne entschieden werden sollte, gezwungen sein, das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

[Seite 5724 – 2725](#)

[Frau Lockmann](#) (SPD)

Der Herr Finanzminister hat in einem mir bekanntgewordenen Brief vom 20. August

1950 gesagt, die Zusammenveranlagung erkläre sich ideell durch das Wesen der Familiengemeinschaft, **wirtschaftlich durch die erhöhte Leistungsfähigkeit.**

Die Vergangenheit lehrt, daß man so weitgehende Ermächtigungen nicht geben soll, wie sie in § 51 vorliegen, die die Auslegung von Gesetzen in das Ermessen der Verwaltung stellen, anstatt sie wie es der rechtsstaatliche Gedanke verlangt, der Rechtsprechung zu überlassen. **Wir haben es 1934 schon einmal erlebt, daß durch eine unüberlegte Gesetzesermächtigung Rechtsprechung, Verwaltung und Gesetzgebung praktisch in eine Hand gelegt wurden.**

[Seite 2725](#)

[Schäffer](#) (Finanzminister):

Nun bitte ich, bei Steuergesetzen nicht sofort in allgemeine Debatten über allgemeine Prinzipien einzutreten, sondern sich zu überlegen, was die Steuergesetze wollen und wieweit sie eine wirkliche Anwendung auf diese Prinzipien darstellen.

[Seite 5732](#)

Dr. Bertram (Z):

Wir haben schon in der zweiten Lesung darauf hingewiesen, daß unseres Erachtens die geltende Rechtslage – **die geltende Rechtslage wohlgemerkt! – gegen Art. 6 des Grundgesetzes verstößt.** Art. 6 des Grundgesetzes ist in Art. 117 nicht aufgeführt. Es ist deshalb erforderlich, daß um der geltenden Rechtslage nach dem Grundgesetz nachzukommen, unser Antrag angenommen wird, d.h., daß die getrennte Veranlagung durchgeführt wird, daß Mann und Frau getrennt veranlagt werden, **weil wir sonst gegen das Grundgesetz verstoßen. Es ist in Art. 117 nur der Art. 3 aufgeführt, nicht Art. 6, und eine Übergangszeit für Art. 6 gibt es gar nicht.**

[Seite 5747](#)

Vizepräsident **Dr. Schmid**:

Die Mehrheit ist für die Annahme des Gesetzes. Das Gesetz ist beschlossen.

Das [Änderungsgesetz](#) zum EStG vom 16.10.1934 in der Fassung vom 28. Dezember 1950 unterzeichnet durch den Bundespräsident Heuss, den Bundeskanzler Adenauer und den Bundesfinanzminister Schäffer wird am 27. Juni 1951 verkündet.

Die Bekanntmachung des Wortlautes des EStG vom 27.06.1951 erfolgte am [17. Januar 1952](#) durch den Bundesfinanzminister Schäffer.

Erst mit Beschluss – [BverfGE 6, 55](#) vom 17. 01. 1957 - erklärte das BverfG den [§ 26 EStG](#), wortgleich aus der Fassung des EStG von 1939 basierend auf dem EStG vom 16.10.1934, basierend auf dem Ermächtigungsgesetz von 1933, basierend auf der sämtliche Grundrechte suspendierenden Reichstagsbrandverordnung von 1933 für nichtig, weil [§ 26 EStG](#) gegen das absolute Freiheitsgrundrecht gemäß [Art. 6 Abs. 1 GG](#) verstößt.

Der Bundesfinanzminister sah hingegen keinen Verstoß gegen das Grundgesetz vorliegen, außerdem erklärte er zur Zulässigkeit der Vorlage an das BverfG, dass das EStG von 1939 und somit [vorkonstitutionell](#) sei und daher die Vorlage zum BverfG unzulässig.

Eine Prüfung eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz gemäß [Art. 3 Abs. 2 GG](#) sei aufgrund der Vorrangigkeit des Freiheitsgrundrechtes gemäß [Art. 6 GG](#) nicht erforderlich und käme daher auch nicht mehr in Betracht, erklärte das BverfG noch weiter in der Sache.

Wer nun an dieser Stelle glaubt was das BverfG da in seiner sog. [Splitting-Entscheidung](#) zum Vorrang des Freiheitsgrundrechtes vor dem Gleichheitsgrundrecht gemäß [Art. 3 Abs. 2 GG](#) ausgeführt hat, der verkennt die Tatsache, dass aufgrund der absoluten Wirkweise des [Art. 117 Abs.](#)

1 GG, in dem es heißt:

Das dem Artikel 3 Absatz 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

der § 26 EStG wegen Verstoßes gegen Art. 117 Abs. 1 GG mit dem Inkrafttreten des sog. Änderungsgesetzes vom 29.04.1950 deklaratorisch für nichtig zu erklären gewesen ist.

Ebenfalls wurde mit dieser sog. Splitting-Entscheidung die gesetzesvernichtende Wirkung des Art. 123 Abs. 1 GG ausgehebelt, denn dort heißt es:

“Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages **gilt fort, soweit** es dem Grundgesetze **nicht widerspricht.**”

Aufgrund der Tatsache, dass noch heute über der aktuellen Fassung des Einkommensteuergesetzes im Jahr 2010 das Ausfertigungsdatum 16.10.1934 geschrieben steht und dass bis zum heutigen Tage der deutsche Bundestag als bundesdeutscher Gesetzgeber kein einziges Einkommensteuergesetz in seinem vollständigen Wortlaut beraten und verabschiedet hat, er lediglich Änderungsgesetze zum EStG auf den Weg gebracht hat, muss angenommen werden, dass sich die bundesdeutsche Finanzverwaltung einschließlich der Finanzgerichtsbarkeit in Ermangelung einer bisher durchgeführten “**großen Steuerreform, die von dem letzten Beamten der Finanzverwaltung ein völliges Umdenken in ein neues System bedeutet**“, bis heute gegen die auch sie zwingend bindenden verfassungsrechtlich verankerten Rechtsbefehle des Bonner Grundgesetzes und somit gegen den Bürger als Grundrechtsträger handelt.

Wie hat sich Dr. Carlo Schmid (SPD) bereits am 10. November 1949 auf der 16. Sitzung (S. 372) des ersten deutschen Bundestages geäußert:

“Hüten wir uns davor – und auch das sage ich in ernster Sorge um die Entwicklung der Dinge, die hier vor sich gehen werden – , im Sprachgebrauch leichtfertig zu werden. **Denn aus einem leichtfertigen Sprachgebrauch, aus einem Missbrauch der Sprache entwickelt sich zu oft und zu gern der Missbrauch der Sache.**”



Bleibt zum Schluss das Zitat aus der Wiener Studie “**Nationalsozialistisches Steuerrecht und Restitution**” von Dr. Ronald Faber LL.M. (Yale), verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am VfGH und Univ.-Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel, rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien aus dem Jahr 2006, Zitat:

“In moderner Terminologie lässt sich das nationalsozialistische System als Ausformung organisierter Kriminalität beschreiben. Die an die Macht gekommene Bewegung konnte über das Rechtssystem souverän verfügen, und zwar sowohl über die Rechtsetzung selbst als auch über den Rechtsapparat zur Interpretation und Vollziehung der Normen. So wurden die verbrecherischen Absichten auf ausgeklügelte und differenzierte Weise, wie es gerade passte, umgesetzt: Einmal der offene und von einem gleichgeschalteten Staatsapparat nicht verfolgte Rechtsbruch, dann die explizit diskriminierende Rechtssetzung, schließlich die vor allem im Privatrecht wirksame Uminterpretation des geltenden Rechts durch seine dogmatische Aushöhlung.”

“Funktionierte es im Zivilrecht hauptsächlich über Rechtsfiguren, die die Lehre bereitstellte, musste im Steuerrecht eine besondere Rechtstechnik gefunden werden. Dieses Rechtsgebiet zeichnete sich ja stets durch eine relativ genaue gesetzliche Determination aus. Das Regime hatte die eng am Gesetz hängenden Finanzbeamten und Finanzrichter in den Griff zu bekommen: **Zur Aushebelung des positiven Rechts**

wurde hier der singuläre Weg beschritten, mit [§ 1 des Steueranpassungsgesetzes von 1934](#) anzuordnen, dass die Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen seien, dass die Volksanschauung zu berücksichtigen sei und dass dies auch für die Beurteilung von Tatbeständen, was immer das rechtsdogmatisch bedeuten sollte, zu gelten habe. Damit wurde das nationalsozialistische Naturrecht der höherwertigen Rasse über eine globale Rechtsanwendungsregel zum Inhalt des positiven Rechts und so gelang es, das allgemeine an sich nicht diskriminierende Steuerrecht zum Mittel der wirtschaftlichen Vernichtung hauptsächlich der Juden zu machen.” **Zitatende**

Die Gefährlichkeit dieser nationalsozialistischen Steuergesetzgebung wird offenbar wenn man sich mit dem nachfolgenden Zitat aus der Wannseekonferenz vom 20.01.1942 befasst, auf der die Endlösung der Judenfrage beschlossen wurde, aus dem ersichtlich wird, dass die nationalsozialistische Gesetzgebung nicht mehr der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sondern der juristischen Legitimation von Massenmord, Raub und Plünderung diene.

~~~~~

2002 hat auch der ehemalige Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Paul Kirchhof die Feststellung getroffen, dass das derzeitige Steuerrecht noch immer nicht mit dem 1949 in Kraft getretenen Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Einklang steht. Er hat dazu in seinem Aufsatz [“Verfassungsauftrag zur Erneuerung des Steuerrechts”](#) wie folgt thesenhaft formuliert:

1. Die **Grundrechte schützen** den Berechtigten ( red. den Bürger ) gegenüber der Steuerhoheit in gleicher Weise wie gegenüber jeder anderen Ausübung von Hoheitsbefugnissen ( Art. 1.3 GG i.V.m. 20.3. GG ).
2. Der Rechtsgedanke scheint im Steuerrecht **verloren** gegangen zu sein.
3. Im Steueralltag redet der Finanzbeamte mit dem Steuerpflichtigen weniger über das Gesetz, sondern mehr über seine dienstlichen Anweisungen, über Richtlinien und Erlasse. **Er kennt das Gesetz vielfach nicht.**
4. Es interessiert ihn ( red. den Finanzbeamten ) auch **nicht**, er vollzieht seine dienstlichen Weisungen.
5. Insoweit müssen wir auch im Steuerrecht diesen Rechtsstaat wieder elementar **neu** errichten.

Bleibt zum Schluss die offene Frage, warum Kirchhof nicht schon während seiner Tätigkeit als Bundesverfassungsrichter interveniert hat bzw. sich auch bis heute eher zurückhaltend in der Sache verhält.

~~~~~

Selbst wenn wir nur das Los einzelner in der Lage wären: Jeder einzelne Mitmensch zählt. Wer sich richtig engagiert und wer seine eigene Regierung mit dazu bewegt, dass sie sich stärker einsetzt, tut jedenfalls mehr, als nur zu jammern.”

Zitat Willi Brand, “Menschenrechte misshandelt und missbraucht”, 1987 Rowohlt-Taschenbuchverlag.

Quelle: grundrechteforum.de

Pfad: [Startseite](#) / Sensationelles oder nur ein lapidarer Auszug aus dem Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland vom 26. März 1947 vierundsechzig Jahre nach dessen Veröffentlichung

Sensationelles oder nur ein lapidarer Auszug aus dem Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland vom 26. März 1947 vierundsechzig Jahre nach dessen Veröffentlichung

Autor: [Grundrechtspartei Forschungsgruppe Recht](#) | Datum: 25. Dezember 2011



Gemäß Art. 4, § 3 des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers der Justiz vom 23.11.2007 ([hier als pdf-Datei](#)) bleiben Rechte und **Pflichten**, die durch gesetzgeberische, **gerichtliche** oder Verwaltungsmaßnahmen der **Besatzungsbehörden** oder auf Grund solcher Maßnahmen **begründet oder festgestellt worden sind, von der Aufhebung unberührt und bestehen** nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des [Überleitungsvertrages](#) vom 26. Mai 1952 **fort** ([hier als html-Datei](#)).

Demzufolge haben sich sowohl der Bundes- wie die Landesgesetzgeber sowie die bundesdeutsche vollziehende Gewalt ebenso alle bundesdeutsche Gerichte einschließlich des Bundesverfassungsgerichtes auch nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 an die Entscheidung des **Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt** vom 06.01.1947 heute noch immer zwingend zu halten, in der es im Wesentlichen heißt:

“In weiterer Erwägung, dass das Gericht [**red. Anmerkung:** Landgericht Offenburg in seiner Entscheidung 1 Js 980/46 v. 29.11.1946] zu Unrecht behauptet hat, dass die Hitlerregierung bis zum 14.07.1933 verfassungsmäßig war, dass im Gegenteil feststeht, dass die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das sogenannte [Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933](#) entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, dass infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und dass es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt.

In Erwägung, dass die Regierung Hitlers weder vor noch nach dem 21.03.1933 sich auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments gestützt hat, ein Erfordernis, das von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.

Aus all diesen Gründen erlässt das **Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt** als oberste Instanz folgendes Urteil:

Die [Verordnung vom 21. März 1933](#) ist im Hinblick auf die Artikel [46](#), [49](#) und [68](#) (in ihrem ursprünglichen Wortlaut) der [Verfassung vom 11. April 1919](#) verfassungswidrig.

Das erlassene Urteil [**red. Anmerkung:** LG Offenburg v. 29.11.1946 - 1 Js 980/46 in der Strafsache gegen Tillessen wegen Mordes] steht, da es geeignet ist, den Hitlergeist lebendig zu erhalten im Widerspruch mit der internationalen Rechtsordnung der Vereinten Nationen, ebenso wie mit der Rechtsordnung Deutschland selbst.

Das vorerwähnte Urteil [**red. Anmerkung:** LG Offenburg v. 29.11.1946 - 1 Js 980/46] wird infolgedessen aufgehoben unter besonderer Betonung, dass die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend sind.”

red. Anmerkung: Auszug aus dem im französischen Wortlaut gehaltenen Urteil vom 06.01.1947 des Tribunal Général in Rastatt in Journal Officiel, Du Commandement en Chef Francais en Allemagne, No 61, Mercredi 26 Mars 1947:

“Le Tribunal Général statuant en dernier ressort:

Dit et juge que l’ordonnance en date du 21 Mars 1933 portant amnistie des intractions commises pour le le relèvement national du peuple allemand, pour sa préparation dans la lutte pour la terre allemande est inapplicable à l’espèce, par le jugement entrepris en vertu des dispositions de la Loi No 1 du G. M., article II, III;

Dit et juge que c’est à tort que la décision entreprise a déclaré inapplicable à l’espèce la loi No 10 du Conseil de Contrôle;

Dit et juge que l’ordonnance du 21 Mars 1933 est inconstitutionnelle au regard des articles 46 et 49 et 68 dans la version originale de la constitution du 11 Avril 1919.

Dit et juge enfin que le jugement entrepris en tant qu’il est de nature à maintenir l’idéologie hitlérienne est contraire à l’ordre public international des Nations Unies aussi bien qu’à l’ordre public allemand interne,

Rèforme en conséquence ledit jugement, en précisant que les motifs de droit et de fait retenus par le Tribunal Général s’imposeront à toutes autorités judiciaires et administratives allemandes.”

Die wohl aus ”guten Gründen” nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 aufgrund der heute bekannten personellen Kontinuitäten Scheins bundesweit völlig unbeachtet gebliebene Entscheidung des **Tribunal Général** hat weitreichende Folgen für die bundesdeutsche Gesetzgebung ebenso für die vollziehende Gewalt aber insbesondere für die bundesdeutsche Rechtsprechung. Das **Tribunal Général** hat verbindlich mit Urteil vom 06.01.1947 festgestellt, dass weder der Reichstag noch die Reichsregierung 1933 verfassungsgemäß zustande gekommen ist, somit sind **alle** Gesetze, Gesetzesänderungen, Verordnungen, Durchführungsverordnungen, Richtlinien, Erlasse und Weisungen des **hitlerschen Terrorsystems** sowie **alle** Gerichtsentscheidungen aus dieser Zeit als **nichtig** anzusehen.

Hier doch gleich mal ein Auszug aus der Anklagerede des Monsieur Furby, Commissaire du Gouvernement, aufgrund dessen dann das **Tribunal Général de la Zone Francaise D’Occupation Rastatt** am 06.01.1947 das o.a. Urteil sprach:

“Die in Wiesbaden vom [04.12. bis 06.12.1946] zusammengetretene Tagung der Chefs der Justizverwaltungen hat sich eingehend mit der durch das Freiburger Verfahren geschaffenen Lage befasst. Sie waren einmütig in dem festen Entschluss, **Recht und Gerechtigkeit in Deutschland wieder herzustellen**, das in der **Nazi-Zeit** ungesühnt geblieben Unrecht zu ordnen, **den Aufbau einer volksnahen, demokratischen und unabhängigen Justiz zu fördern und die Rechtsfindung des Richters zu erleichtern.**”

Erkennbar haben die **personellen Kontinuitäten sachliche Kontinuitäten** bis heute wider die die drei Gewalten mit Bonner Grundgesetz als ranghöchster Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland zwingend absolut bindenden Rechtsbefehle nach sich gezogen. Ansonsten wäre die “[Causa Lenniger](#)” wie sie sich seit nunmehr 22 Jahren verfassungswidrig abspielt, nicht denkbar. Bis heute wurden die Jahre des **nationalsozialistischen braunen Terrors** von der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgearbeitet, stattdessen wird bis heute stillgeschwiegen oder Geschichtsklitterung betrieben. Da bekommt die Studie “[Nationalsozialistisches Steuerrecht und Restitution](#)” aus dem Jahr 2006 eine wesentlich gewichtigere Bedeutung, beschreiben doch ihre beiden Autoren das nationalsozialistische System der Jahre 1933 bis 1945 als “**Ausformung**

organisierter Kriminalität“. Die Studie lässt inhaltlich nicht erkennen, dass die beiden Autoren die Entscheidung des **Tribunal Gèneral de la Zone Francaise D’Occupation Rastatt vom 06.01.1947** gekannt haben, als sie 2006 ihre o.a. Studie veröffentlichten.

Die Entscheidung des **Tribunal Gèneral de la Zone Francaise D’Occupation Rastatt** hat unmittelbare Auswirkungen auf das bis heute vom 16.10.1934 stammende von dem Massenmörder Adolf Hitler unterschriebene und bis heute nur immer wieder mit Hilfe von sog. Änderungsgesetzen fortgeführte [Einkommensteuergesetz](#) oder auf die vom 11.03.1937 heute noch stammende [Justizbeitreibungsordnung](#). Das braune Terrorsystem der Jahre 1933 bis 1945 wurde vom **Tribunal Gèneral de la Zone Francaise D’Occupation Rastatt** als **“verfassungswidrig zustande gekommen”** erklärt. Damit geht einher, dass ebenso wie die [Verordnung vom 21.03.1933](#) auch alles andere kodifizierte Recht des Dritten Reiches verfassungswidrig zustande gekommen und somit nichtig ist.

Weder der bundesdeutsche Gesetzgeber noch die vollziehende Gewalt, geschweige denn die bundesdeutschen Gerichte einschließlich des Bundesverfassungsgerichtes haben die Entscheidung des **Tribunal Gèneral de la Zone Francaise D’Occupation Rastatt** zu ignorieren, sind sie alle doch auch an den Überleitungsvertrag vom 26. Mai 1952 i.V.m. [Art. 139 GG](#) ebenfalls zwingend gebunden. Mit dieser Entscheidung ist übrigens geklärt, dass das “Terrorsystem Hitler” ausdrücklich nicht legal an die Macht gekommen ist, was stattdessen bis heute noch immer auch aus seriösen Quellen berichtet wird. Wessen Geistes Kind die Richter am Bundesgerichtshof da wohl Scheins gewesen sind, die in Kenntnis dieser Entscheidung, denn der Vorsitzende Richter am Landgericht Konstanz **Anton Alfred Henneka**, der aufgrund dieser alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen zwingend bindenden Entscheidung des **Tribunal Gèneral** das Verfahren gegen Tillessen führte, war dann von 1950 am Bundesgerichtshof sowie nach der Wahl durch den Bundestag am 07.11.1951 noch bis 1968 Richter am Bundesverfassungsgericht, das Recht, was das “Terrorregime Drittes Reich” in den Jahren 1933 bis 1945 hervorgebracht hat, als “Revolutionsrecht” bezeichnet und anerkannt (Urteil vom 08.02.1952, Entscheidungen des BGH in Zivilsachen, Bd. 5, S. 76 f.). Genauso obskur, wie das Tübinger Oberlandesgericht, was die Entscheidung des **Tribunal Gèneral** zwar anerkannte, aber dann das Terrorrecht des Dritten Reiches am 17.04.1947 als “Gewohnheitsrecht” anerkannt hat. Der **“braune Geist”** hat sich, anders als gewollt und bis heute vermutet, Scheins nicht wirklich ausmerzen lassen wollen.

(**red. Anmerkung:** Der Gerichtshof wurde durch den Kammerpräsidenten am Berufungsgericht von Paris geleitet. Ihm zur Seite standen neben drei weiteren französischen Richtern sowohl zwei französische Offiziere als auch ein englischer und ein deutscher Richter. Als oberste Gerichtsinstanz in der französischen Besatzungszone, auch “Klein-Nürnberg” genannt, war es für Verfahren wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuständig. Charles Furby, der Leiter der Justizabteilung der französischen Militärregierung erklärte bei der Eröffnung des Gerichtes 1946, es sei nun Frankreichs Pflicht, die Ideen der Freiheit in die Praxis umzusetzen. Das Militärgericht stellte seine Tätigkeit im Oktober 1949 ein.)

Besondere Bedeutung erhält nun sicherlich u.a. der folgende Artikel:

Stiftete Fritz Schäffer als erster Bundesfinanzminister am 11.01.1950 im Bundestag zum Hochverrat an? ([link](#))

Quelle: Causa Lenninger / Grundrechtgeparthei.de

Grundrechteforum

»Informationen zur Durchsetzung der Grundrechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland als Abwehrrechte gegenüber Eingriffen des Staates«

Browse: [Home](#) / [Rechtswirklichkeit](#), [Ungültige Gesetze](#), [Zitiergebot](#) / Ungültige Gesetze: GVG, ZPO, FGO, FamFG, AO 1977, UStG, JBeitrO

»**Hüten wir uns davor** - und auch das sage ich in ernster Sorge um die Entwicklung der Dinge, die hier vor sich gehen werden - **im Sprachgebrauch leichtfertig zu werden**. Denn aus einem leichtfertigen Sprachgebrauch, aus einem Mißbrauch der Sprache entwickelt sich zu oft und zu gern der Mißbrauch der Sache.«
Carlo Schmid (SPD)

Entnommen: <http://grundrechteforum.de/ungultige-gesetze-gvg-zpo-fgo-famfg-ao-1977-ustg-jbeitro/243>

Ungültige Gesetze: GVG, ZPO, FGO, FamFG, AO 1977, UStG, JBeitrO

Autor: [I. Wengel](#) am 7. Mai 2010

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland am 23.05.1949 wurde dem einfachen Gesetzgeber aber auch den Gerichten sowie dem Bundesverfassungsgericht **per Rechtsbefehl** gemäß [Artikel 123 Abs. 1 GG](#) der Auftrag erteilt, mit dem Zusammentritt des ersten Deutschen Bundestages am 08.09.1949 **nur noch solches Recht (einschließlich der einfachen Gesetze) fort gelten lassen zu dürfen, das mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist.**

Gleichzeitig sind Bundes- und Landesgesetzgeber seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gemäß [Art. 19 Abs. 1 GG](#) gezwungen, jede einfachgesetzliche Einschränkung eines Freiheitsgrundrechtes namentlich unter Angabe des Artikels im einfachen Gesetz zu nennen. **Erfüllt ein einfaches Gesetz diese zwingende Gültigkeitsvorschrift nicht, so ist das komplette Gesetz mit dem Tage seines Inkrafttretens ungültig**, alle auf einem wegen des verletzten Zitiergebotes gemäß [Art. 19 Abs. 1 GG](#) ungültigen einfachen Gesetze basierenden Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen sind ebenfalls **ungültig** bzw. werden als **nichtig** tituliert. Sie genießen **keine** Rechtswirksamkeit und sind daher von ihrem jeweiligen Adressaten auch **nicht** zu beachten. **Rechtsfolgewirkungen löst weder ein solcher Verwaltungsakt noch eine solche Gerichtsentscheidung aus.**

Das Gerichtsverfassungsgesetz (**GVG**), die Zivilprozeßordnung (**ZPO**), die Finanzgerichtsordnung (**FGO**), das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**), die Abgabenordnung 1977 (**AO 1977**) sowie das Umsatzsteuergesetz (**UStG**) **sind derzeit ungültig, weil sie alle zitierpflichtige Gesetze im Sinne des Art. 19 Abs. 1 GG sind.** Alle diese einfachen Gesetze greifen in zitierpflichtige Freiheitsgrundrechte gemäß [Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG](#) ein. Wenn einfache Gesetze in zitierpflichtige Freiheitsgrundrechte eingreifen, dann **müssen** diese einfachen Gesetze gemäß [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) das jeweilige einzuschränkende Freiheitsgrundrecht namentlich unter Angabe des Artikels im Gesetz nennen.

Der parlamentarische Rat hat als das verfassungsgebende Organ dem einfachen Gesetzgeber hinsichtlich der einfachgesetzlichen Zitierpflicht gemäß [Art. 19 Abs. 1 GG](#) **keinerlei** Ermessenspielraum gegeben, [Art. 19 Abs. 1 GG](#) ist ein **Rechtsbefehl**, der zwei Mal das Befehlswort **„muß“** enthält. [Art. 19 Abs. 1 GG](#) lautet seit dem Inkrafttreten des GG wie folgt:

„Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, **muß** das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem **muß** das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“

Am **10.02.1953** hat der 1. Senat des BVerfG in seiner Entscheidung – 1 BvR 787/52 – BVerfGE 2, 121ff zum Zitiergebot des [Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) wie folgt ausgeführt:

„Allerdings ist in [§ 81 StPO](#) das Grundrecht der persönlichen Freiheit – [Art. 2 GG](#) – nicht ausdrücklich bezeichnet, während nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 ein Grundrecht, wenn es durch Gesetz eingeschränkt wird, unter Angabe des Artikels genannt werden **muß**. Dieses formelle Erfordernis des [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#), auf das sich die Beschwerdeführerin beruft, hat jedoch nach Sinn und Zweck der Bestimmung nur für die künftige Gesetzgebung Geltung (vgl. hierzu Bonner Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 ff zu Art. 19).“ **Anmerkung Weide: Widerspruch!** Das ist „contra legem“ (Gegen das Gesetz)! **Art. 123 I GG** schreibt vor: „Recht aus der Zeit **vor** dem Zusammen-tritt des Bundestages gilt fort, **soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.**“ **Da § 81 StPO gegen das Zitiergebot verstößt, ist es mit dem Grundgesetz nicht vereinbar!** (BVerfG 1 BvR 787/52 – BVerfGE 2, 121 ff)

Wer nun aber glaubt, daß die einfachen Gesetze, die bis heute nicht dem zwingenden Zitiergebot gemäß [Art. 19 Abs. 1 GG](#) genügen, alle vorkonstitutionell seien und somit dem Zitiergebot des Grundgesetzes ausdrücklich nicht genügen müßten, der irrt!

Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung BVerfGE 8, 210 vom **23.10.1958** festgestellt, daß die Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom **12. September 1950** (BGBl. I S. 455) **nicht** vorkonstitutionelles Recht im Sinne der Entscheidung vom 24. Februar 1953 ist ([BVerfGE 2, 124](#) [128]).

Mit dem 2. Leitsatz derselben Entscheidung hat das BVerfG dem einfachen Gesetzgeber erklärt, daß [Artikel 6 Abs. 5 GG](#) einen bindenden Auftrag an den Gesetzgeber enthält und daß dieser die Verfassung verletzt, wenn er es unterläßt, den Verfassungsauftrag in angemessener Frist auszuführen. Der 2. Leitsatz lautet:

2. [Art. 6 Abs. 5 GG](#) enthält einen bindenden Auftrag an den Gesetzgeber; dieser verletzt die Verfassung, wenn er es unterläßt, den Verfassungsauftrag in angemessener Frist auszuführen.

Gemäß [§ 31 Abs. 1 BVerfGG](#) sind alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte an die Entscheidungen des BVerfG gebunden. Es soll ausdrücklich nochmals auf die Bindungswirkung der Entscheidung [BVerfGE 19, 377](#) vom 20. Januar 1966 hingewiesen werden. Die Entscheidung lautet:

„Aber auch in anderen Fällen entfalten die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gemäß [§ 31 Abs. 1 BVerfGG](#) eine über den Einzelfall hinausgehende Bindungswirkung, insofern die sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen der Entscheidung ergebenden Grundsätze für die Auslegung der Verfassung von den Gerichten und Behörden in allen künftigen Fällen beachtet werden müssen.“

[Artikel 19 Abs. 1 GG](#) enthält ebenso wie [Art. 6 Abs. 5 GG](#) einen den einfachen Gesetzgeber bindenden Auftrag. Ebenso verletzt der einfache Gesetzgeber die Verfassung ([das Grundgesetz, Weide](#)), wenn er es unterläßt, seinen [Grundgesetz \(Weide\)](#) Verfassungsauftrag gemäß [Art. 19 Abs. 1 GG](#) einfachgesetzlich auszuführen.

Das Zitiergebot stellt eine grundgesetzlich zwingend durch den Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zu beachtende Gültigkeitsvorschrift dar. [Das Wort „muß“ hat Befehlscharakter, eröffnet keinen Ermessensspielraum und ist keiner späteren richterlichen Auslegung zugänglich.](#)

„Das Grundgesetz bezweckt in seinem grundrechtlichen Teil gerade auch den Schutz des Einzelnen vor einer übermäßigen Ausdehnung der Staatsgewalt. Eine Beschränkung der durch das Grundgesetz gewährleisteten Freiheitsrechte kann deshalb nur insoweit für zulässig gehalten werden, [als es der Grundgesetzgeber ausdrücklich bestimmt hat](#). Weitergehend als die Weimarer Verfassung bindet das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung und Verwaltung an die institutionelle Garantie der Grundrechte. Nach [Art. 19 Abs. 1 GG](#) kann ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes **nur** eingeschränkt werden, [soweit dieses im Grundgesetz selbst vorgesehen ist](#). Es würde dem Sinn der Art. [1 Abs. 3](#) und [19 Abs. 1 GG](#) widersprechen, eine solche Einschränkung im Wege der Auslegung nachzuholen.“ ([BVerfGE 1, 303](#) - “Sünderin“-Fall)

Das BVerfG hatte mit seiner Entscheidung BVerfGE v. 7.10.2003, 2004 I 124 – [1 BvR 10/99](#) – die Zivilprozeßordnung in der Fassung die bis zum 31.12.2001 galt, [mit dem Rechtsstaatsprinzip für unvereinbar einklärt](#).

Daraufhin wurde die ZPO 2005 durch den einfachen Gesetzgeber vollständig neu gefaßt und neu verkündet, nachdem sie bereits 1950 durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 455) vollständig in den Herrschaftsbereich des nachkonstitutionellen Gesetzgebers gelangt war. [Damit hätte die ZPO gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG den zwingenden Gültigkeitsvorschriften \(Zitiergebot\) genügen müssen. Dieses hat der einfache Gesetzgeber bis heute unterlassen.](#) Nach einfacher Prüfung schränkt die Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 05.12.2005 die Grundrechte aus Art. 2.1 GG, Art. 2.2 GG, [Art. 6 GG](#), [Art. 13 GG](#), Art. 14.1 GG ein. Dieses geschieht z.B. in den §§ [739](#), [740](#), [758](#), [758a](#), [759](#), [801](#), [808](#), [882h](#), [883](#), [888](#), [890](#), [901](#), [915](#), [915c](#), [918 ZPO](#). [Die ZPO ist damit ein im Sinne des Artikels 19 Abs. 1 GG ungültiges Gesetz, mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar und entfaltet somit auch keine Gesetzeskraft!](#)

Auch die AO 1977 mißachtet das zwingend sich aus [Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) ergebende Zitiergebot wegen grundrechtseinschränkender Eingriffe in das Grundrecht aus [Artikel 14 Abs. 1 GG](#) (Recht auf Eigentum).

Dazu soll folgender Rechtssatz aus der Entscheidung des BVerfG [BVerfGE 49, 252 ff vom 10.10.1978 – 1 BvR 475/78](#) angemerkt werden:

„Bei der Zwangsversteigerung wird durch staatliche Gewalt in das durch [Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG](#) geschützte Eigentum des Schuldners eingegriffen.“

Zwar wird im [§ 413 AO](#) grundsätzlich das Zitiergebot aus [Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) beachtet, jedoch **nicht** im Hinblick auf Einschränkungen des Grundrechts aus [Artikel 14 Abs. 1 GG](#). Die Vorschrift des [§ 413 AO](#) lautet:

„Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel [2 Abs. 2](#) des Grundgesetzes), des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel [10](#) des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel [13](#) des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

Da der sechste Abschnitt der Abgabenordnung 1977 (Vollstreckung, §§ 249 ff) durchweg Einschränkungen des Eigentums beinhaltet, hätte auch das Grundrecht aus [Artikel 14 Abs. 1 GG](#) zitiert werden müssen. [Diese](#)

Unterlassung führt damit zur Ungültigkeit des gesamten Gesetzes und ist daher mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar!

Im zum 01.09.2009 in Kraft getretenen FamFG werden die Grundrechte gemäß Artikel 2.1 GG (das Recht auf freie Selbstbestimmung), Art. 2.2 GG (Freiheit der Person, Körperliche Unversehrtheit), [Art. 6 GG](#) (Ehe und Familie), [Art. 13 GG](#) (Unverletzlichkeit der Wohnung), [Art. 14 Abs. 1 GG](#) (Recht auf Eigentum) einfach-gesetzlich nach Maßgabe des Gesetzes eingeschränkt, **ohne daß jedoch dem [Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) (Zitiergebot) genügt wird.** Dieses geschieht beispielsweise in den §§ [35](#), [89](#), [90](#), [91](#), [94](#), [95](#), [96](#), [96a](#), [119](#), [120](#), [210](#), [280](#), [283](#), [284](#), [297](#), [321](#), [322](#), [326](#), [358](#), [388](#), [389](#), [413](#), [420 FamFG](#). **Das Gesetz hat damit keine Gesetzeskraft erlangt, das FamFG ist damit ungültig!** Das FGg ist am 31.08.2009 außer Kraft gesetzt worden und kann somit **keine** Wirkung mehr entfalten.

Bleibt schließlich festzustellen, daß ebenso das **GVG** sowie die **FGO** zitierpflichtige Freiheitsgrundrechte einschränken, der Gesetzgeber jedoch **bis heute** sich seiner aus dem Rechtsbefehl gemäß [Art. 19 Abs. 1 GG](#) Verpflichtung, die eingeschränkten Freiheitsgrundrechte im GVG und der FGO namentlich unter Angabe des Artikels zu zitieren **systematisch** entzieht.

Zur weiteren Erhellung wird die Entscheidung des BVerfG vom 27. Juli 2005 in [1 BvR 668/04](#) wie folgt zitiert:

Nach [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) **muß** ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt wird.

Das Zitiergebot findet Anwendung auf Grundrechte, die aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen (vgl. [BVerfGE 64, 72](#) <79 f.>).

Die Verletzung des Zitiergebots bewirkt die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes (vgl. [BVerfGE 5, 13](#) <15 f.>).

Anmerkung Weide:

Da die „BRD“ KEINE Verfassung hat, muß es richtigerweise heißen: Grundgesetzwidrigkeit!

Erinnert werden soll an dieser Stelle auch an die Entscheidung [BVerfGE 55, 100](#) des BVerfG, in der es heißt:

„Verletzt eine gesetzliche Regelung das Grundgesetz, so hat das grundsätzlich zur Folge, daß sie für nichtig zu erklären ist. Davon hat die Rechtsprechung nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit blieben.“

~~~~~

Die Justizbeitragsordnung ist auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) am 01.04.1937 in Kraft getreten.

Bei der Justizbeitragsordnung handelt es sich **nicht** um ein Gesetz, sondern um eine **Verordnung**. Gemäß [Artikel 123 Abs. 1 GG](#) gilt Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages fort, **soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.** **Sehr wichtig !!! Anm. Weide**

„Im Widerspruch zum GG stehen alle zu Eingriffen in Grundrechte ermächtigende Normen früheren Rechts, die nicht formelles Gesetzesrecht sind (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, § 104 Abs. 1) sowie auch alle eingriffsermächtigenden „Gesetze“ der nationalsozialistischen Zeit, die in dem Verfassungskonglomerat des sogenannten Dritten Reiches – „nachdem im neuen Reich... Gesetzgebung und Exekutive in der Hand des Führers vereinigt worden sind, hat der Begriff des „formellen Gesetzes“ seinen Sinn verloren“. (Bonner Kommentar zum GG zu Artikel 123 Abs. 1, Ausgabe 2009)

In der zur Zeit angewendeten Fassung der Justizbeitragsordnung sind die darin enthaltenen, gemäß [Artikel 19 Abs. 1 GG](#) zitierpflichtigen Grundrechtseinschränkungen, **nicht** im Sinne von [Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) benannt. **Somit ist diese Verordnung auch aus diesem Grunde ungültig, Anm. Weide: sowie wegen Verstoßes gegen das grundgesetzliche Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 80 I 2 GG und wegen Nichtvereinbarkeit mit dem Rechtsstaatsprinzip!**

**Anmerkung Weide:**

Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und der einschlägigen Judikatur der Bundesgerichte, wenn diese denn in diesem angeblichen Rechtsstaat von der Exekutive und Judikative auch Beachtung und Anwendung finden sollten, sind auch das **GewStG**, das **GVerfGG**, das **OWiG**, das **StGB**, die **StPO**, das **SGB I – XII**, die **VwGO**, das **VwVfG** und weitere Gesetze und Verordnungen **ungültig, nichtig** und **nicht** anwendbar! **Sie sind mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar!** Diesen ermangelt es der **rechtserforderlichen** Angabe des räumlichen Geltungsbereiches und verstoßen damit gegen das grundgesetzliche Gebot der Rechtssicherheit (Art. 20 GG), das Bestimmtheitsgebot (Art. 80 I 2 GG) sowie teilweise auch gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 I GG (**ius cogens**)!

**Zur Beachtung:**

**Dieser rechtlose Zustand ist einzig und allein durch die Legislative geschaffen bzw. verursacht worden – durch Achtlosigkeit und mangelnder Akribie – und trägt damit auch die alleinige Verantwortung!**

Nach der ständigen und gefestigten Rechtsprechung (cf. [BVerwGE 17, 192 = DVBl. 1964, 147](#) und u.a. [BVerfG 1 C 74/61](#) vom 28.11.1963) hat ein Gesetz **nur dann** Gültigkeit und darf - nach rechtsstaatlichen Grundsätzen - **nur dann** angewendet werden, wenn dessen räumlicher Geltungsbereich in diesem Gesetz definiert ist! **Ohne** eine

solche Definition verstößt ein Gesetz gegen das sich aus Art. 80 I 2 GG ergebende Bestimmtheitsgebot sowie gegen das grundgesetzliche Gebot der Rechtssicherheit (Art. 20 GG) und führt damit zu dessen **Nichtigkeit!**

**Empfehlung: JEDES** Gesetz mit dem man konfrontiert wird, grundsätzlich – auch wenn es dem Einzelnen Mühe machen sollte – entsprechend dem Vorstehenden überprüfen!

**Aktualisiert am 10.03.2011**

## Nachweis der Verantwortlichkeit

Ich, Herr/Frau:.....  
(bitte Familienname, Vorname und eventuell Geburtsnamen angeben)

wohnhaft:.....  
Straße Nr. PLZ Ort

Geb. Datum:..... Geb. Ort:.....

angestellt bei:.....,

als:.....

tätig in Sachen AZ/GN:.....,

wegen:.....  
.....

gegen:.....  
.....

übernehme die volle Verantwortung für:.....  
.....

(bitte geben Sie hier konkret an für welche Handlungen Sie die Verantwortung übernehmen)

.....  
Ort, Datum

.....  
händische Unterschrift

Dienstsiegel

.....  
händische Unterschrift der Beglaubigung  
durch den/die Urkundsbeamten/Urkundsbeamtin

# Gerichtsverwertbare Erklärung an Eides statt

Nach VwGO §99; ZPO §§138.13; gemäß GVG §§16,21; GG Artikel 101; StGB §11

In Erfüllung meiner Vorlagepflicht gegenüber den Prozessparteien in der Rechtssache

AZ : .....

erkläre ich Herr/ Frau .....  
Familiename, Vorname (bei mehreren Vornamen bitte den Rufnamen unterstreichen)

wohnhaft:.....  
Straße/Nr. PLZ/Ort

Geb. Datum: ..... Geb. Ort: .....

Tätig am: ..... – Gericht in .....

Gerichtsverwertbar an Eides statt, in Kenntnis und im Bewußtsein der Strafbarkeit einer vorsätzlichen falschen oder fahrlässig falschen eidesstattlichen Versicherung, daß ich Amtsträger nach deutschem Recht, Richter mit einer wirksamen Ernennung bin.

Mir sind die SMAD-Befehle und die SHAEF-Gesetze bekannt; und mir muß, im Zusammenhang mit der Zulassung nach deutschem Recht bekannt sein, daß ich als Doppeljurist agiere.

Ich versichere auch die Mängellosigkeit und Gültigkeit des Geschäftsverteilungsplanes des angehörigen Gerichts nach VwVfG §§ 33, 34, 43, 44 und 48 und versichere an Eides statt, daß ich der / die gesetzlich amtierende Richter/in in dem Verfahren bin. Ich bin in o. g. Sache bei einem Staatsgericht tätig.

Mir ist bekannt, daß das deutsche Recht für mich und alle Prozeßbeteiligten gilt. Ich erkläre, daß ich in diesem Verfahren unparteiisch agiere. Ich bin weder einem Standesrecht noch Auftraggebern / Arbeitgebern verpflichtet.

Es gilt ausschließlich das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 22. März. 1924. Die Verweise auf das VwGO, die ZPO, das StGB und das GG beziehen sich auf die jeweils zuletzt gültige und verfassungsmäßig zustande gekommene Fassung.

.....  
Ort, Datum

.....  
händische Unterschrift

Dienstsiegel:

.....  
beglaubigende händische Unterschrift  
des/der Urkundsbeamten/tin

## Sachstandserklärung

Das Land in dem ich lebe bezeichnet sich wie folgt: (nur eine Antwort)

1. Bundesrepublik Deutschland
2. Deutschland
3. Deutsches Reich
4. ....

Meine Staatsangehörigkeit bezeichnet sich wie folgt: (nur eine Antwort)

1. deutsch
2. Deutsches Reich
3. Europa
4. europäisch
5. ....

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist wie folgt:  
(mehrere Antworten möglich)

1. eine Verfassung
2. ein Teil des Besatzungsstatuts der „Drei Mächte“
3. eine politische Verfassung
4. eine Verwaltungsgrundlage
5. weder gültig noch wirksam
6. gültig aber nicht mehr wirksam
7. gültig und wirksam
8. nur auf dem Gebiet des vereinten Wirtschaftsgebietes gültig (Art. 133 GG)
9. vom deutschen Volk nicht legitimiert
10. vom deutschen Volk legitimiert
11. ....

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gilt wie folgt:  
(mehrere Antworten möglich)

1. im vereinten Wirtschaftsgebiet
2. im Gebiet der ehemaligen BRD
3. auch in ganz Berlin
4. auch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR
5. auf dem Gebiet des Deutschen Reiches im Stand 31.12.1937
6. in Polen
7. in Europa
8. am Südpol
9. ....

Der WK II wurde beendet wie folgt: (mehrere Antworten möglich)

1. durch einen Friedensvertrag
2. durch eine militärische Kapitulation
3. durch eine vollständige Kapitulation
4. durch eine vollständige Annektion
5. durch Auflösung des Staates Deutsches Reich
6. durch militärische Besetzung
7. durch die Beseitigung der deutschen Regierungskreise
8. durch Landes- und Hochverrat
9. durch Geschichtsfälschung
10. durch die Bundesregierung
11. durch die Regierung der DDR

12. durch einseitige Friedenserklärungen
13. durch den 2+4-Vertrag
14. durch Massenhypnose
15. durch Korruption
16. durch die Auflösung des deutschen Volkes
17. ....

Meine Erkenntnisse beruhen auf wie folgt: (nur eine Antwort)

1. Wissen
2. Glauben

Ich bin wie folgt: (nur eine Antwort)

1. ein Mensch
2. ein Außerirdischer
3. eine natürliche Person
4. eine juristische Person
5. ein Leibeigener / Sklave
6. Humankapital
7. eine biologische Funktionseinheit
8. ein Gespenst
9. eine Fiktion
10. ....

Ich bin für alles was ich tue wie folgt: (nur eine Antwort)

1. verantwortlich
2. nicht verantwortlich
3. nach eigenem Ermessen verantwortlich
4. nach fremden Vorgaben verantwortlich

Ich versichere hiermit die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

.....  
Familiename, Vorname (bei mehreren Vornamen bitte den Rufnamen unterstreichen)

.....  
Ort und Datum

.....  
Rechtlich verbindliche und händische Unterschrift und wenn gesetzlich vorgeschrieben, mit dem entsprechenden Siegel stempeln